

Leistungsorientierte Mittelverteilung im Spiegel der Landeshochschulgesetze

Anke Burkhardt; Gunter Quaiber

HoF Wittenberg im Januar 2005

Leistungsorientierte Mittelverteilung im Spiegel der Landeshochschulgesetze

1. Hochschulpolitischer Hintergrund

Ausgehend von ihren "11 Thesen zur Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen" (1994) verabschiedete die Kultusministerkonferenz 1996 einen Beschluss zum Thema leistungsorientierte Finanzierung der Hochschulen ("Differenzierung der Mittelverteilung im Hochschulbereich"). Bei der Umsetzung auf Landesebene stand anfänglich die Frage nach den quantitativen und strukturellen Grundsätzen der Mittelverteilung im Vordergrund der Diskussion. Die erforderliche inhaltliche Untersetzung des Kennzifferengerüsts – im Sinne einer über allgemeine Verabredungen hinausgehenden leitungsseitigen Einflussnahme auf die Leistungsprozesse im Rahmen der Hochschulplanung – erfolgte in der Regel zeitversetzt. Inzwischen werden Leistungsziele und die zu ihrer Realisierung bereitzustellenden Mittel mehr und mehr als Einheit begriffen. Man könnte sogar sagen, dass die Finanzierungsmodelle einen Bedeutungsverlust – im Sinne ihres Verständnisses als notwendiger formaler Grundlage monetären Verwaltungshandelns – zu Gunsten der Zielvereinbarungen als Legitimation der Mittelbereitstellung und -inanspruchnahme erfahren haben.

Das traditionelle System der staatlichen Hochschulfinanzierung hat in den letzten Jahren eine Periode einschneidender Veränderungen durchlaufen. Bürokratische Regularien und kameralistische Buchführung befinden sich auf dem Rückzug und werden schrittweise durch Finanzautonomie der Hochschulen und kaufmännisches Rechnungswesen/Kosten-Leistungs-Rechnung abgelöst. Den Hochschulen wird über Globalhaushalte größere Handlungsfreiheit in finanziellen Fragen übertragen. Damit reduziert sich das Ausmaß permanenter Nachjustierung nach Maßgabe der aktuellen Haushaltslage. Im Gegenzug müssen sie mehr Eigenverantwortung übernehmen und Rechenschaft über Mittelverwendung und erzielten Leistungsoutput ablegen. Statt auf eine Input-orientierte Steuerung über detaillierte Haushaltsbeschlüsse und kleinteilige Verwendungstitel, setzt die staatliche Seite zunehmend auf Budgetierung, wobei die Prozesssteuerung über eine an Leistungsindikatoren orientierte Budgetbemessung in Kombination mit Zielvereinbarungen erfolgt.

Idealtypisch müsste den Hochschulen die Entscheidung darüber frei stehen, wie sie mit Hilfe der zugewiesenen Mittel die vereinbarten Ziele realisieren. Sieht man sich die LHG im Detail an, sind allerdings Rückgriffe auf die kameralistische Haushaltsführung unübersehbar. Während in den generellen gesetzlichen Aussagen zur Hochschulfinanzierung eine begriffliche Konzentration auf "Mittel" erfolgt, wird im weiteren mit wenigen Ausnahmen (HH, NS, ST) eine Differenzierung zwischen "Mitteln" und "Stellen" (synonym zwischen Sach- und Personalmitteln) vorgenommen. Dahinter steht die traditionelle Zuweisung staatlicher Mittel an Hand eines Stellenplanes, der sich auf eine "historisch gewachsene", mehr oder weniger leistungsunabhängige Personalausstattung (Umfang, Struktur und Qualifikationsniveau betreffend) bezieht. Ein Großteil der Finanzen wird durch den Personalbereich gebunden (um 80 Prozent), dessen Ausgestaltung sich dem Einfluss der Hochschule weitgehend entzieht. Erstens nimmt das Hochschulrahmengesetz noch eine bindende Aufgaben- und Kompetenzzuweisung an die einzelnen Beschäftigtengruppen innerhalb des wissenschaftlichen Personals vor. Zwischen Professorenschaft, Mittelbau und wissenschaftlichem Nachwuchs zieht der Gesetzgeber bundesweit gültige Grenzlinien, die nicht beliebig verändert oder überschritten werden können. Zweitens wirken sich allgemein verbindliche beamten- und tarifrechtliche Regelungen (Gehalt, Kündigungsschutz, Besitzstandswahrung,

Pensionszahlung u. ä. betreffend) restriktiv auf den Entscheidungsfreiraum der Hochschulen aus. Dem wird in den meisten Mittelverteilungsmodellen durch eine/n umfängliche/n Grundausrüstung/Sockelbetrag entsprochen. In der Praxis stellt das zur "freien" Verfügung stehende Verteilungsvolumen lediglich einen Bruchteil der Haushaltsmittel dar, wobei auf einen schrittweisen Ausbau orientiert wird. Innerhalb der Hochschulen beläuft es sich oft auf deutlich weniger als 10 Prozent, weil Personal- und Bewirtschaftungsmittel ausgeklammert werden.

Gegenwärtig zeichnen sich allerdings grundsätzliche Änderungen der Rahmenbedingungen ab, die nicht ohne Einfluss auf die Mittelverteilungsmodelle bleiben werden. Das betrifft zum einen die sich bundesweit und länderspezifisch ausdifferenzierende Tarifsituation. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), bisherige Verhandlungspartnerin der Gewerkschaften für den Hochschulbereich, hat sich aus dem Reformprozess für das Tarifwerk des öffentlichen Dienstes und den laufenden Beratungen über den „Wissenschaftstarifvertrag“ zurückgezogen. Einige Länder gehen inzwischen eigene Wege. Hessen hat die TdL zum 01.04.2004 verlassen. Das Land Berlin gehört der TdL schon seit dem Ausschluss am 30.06.1994 nicht mehr an. Zum 08.01.2003 (die Universitäten zum 10.01.2003) ist Berlin aus allen Arbeitgeberverbänden ausgetreten. Zum Teil wurden von den ostdeutschen Ländern abweichende Arbeitszeitregelungen für den öffentlichen Dienst getroffen. Sollte es zum Abschluss neuer (leistungsorientierter) Tarifverträge mit Bund und Kommunen kommen, dürften sich die Länder im Nachgang der Wiederaufnahme von Verhandlungen zwar kaum entziehen können, dennoch ist für die Zukunft ein bundeseinheitliches Tarifwerk mehr als fraglich. Zum anderen wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu Studiengebühren vom 26.1.2005 die Diskussion um „Leistungen“ und deren finanzieller Honorierung auf eine völlig neue Grundlage stellen.

2. Synopse gesetzlicher Regelungen der Länder (Stand Januar 2005)

Hinsichtlich des aktuellen Standes der Gesetzgebung einschließlich vorliegender Entwürfe bzw. Novellierungsaktivitäten sei auf die Synopse zum Thema Zielvereinbarungen verwiesen. Derzeit finden sich in 13 LHG (neu ist das Saarland, hier aber nur im Universitätsgesetz, nicht im Fachhochschul- und Musikhochschulgesetz) explizite Ausführungen (eigenständige Paragraphen/Absätze) zur leistungsorientierten Mittelverteilung im Rahmen der staatlichen Finanzierung (mit Ausnahme von BY parallel auch zu Zielvereinbarungen). Dazu zählt auch Sachsen, wo das so genannte Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell jedoch Erprobungscharakter trägt. Es wird mit dem Ziel der Ausdehnung auf alle Hochschulen zunächst an einzelnen Hochschulen befristet eingeführt, und zwar vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Beteiligung des Rechnungshofes und der zuständigen Landtagsausschüsse.

Die Situation in den restlichen drei Ländern lässt sich wie folgt beschreiben:

- In Berlin gelten seit 1997 rechtlich relativ gut abgesicherte Hochschulverträge, die ausführliche Aussagen zur leistungsbezogenen Mittelverteilung enthalten. Das Gesetz räumt den Hochschulen im Rahmen einer Erprobungsklausel die Möglichkeit ein, für begrenzte Zeit neue Modelle der Finanzierung zu praktizieren.
- Zwei Länder (Hessen und Sachsen-Anhalt) thematisieren Finanzierungsfragen auf der staatlichen Ebene innerhalb der gesetzlichen Regelungen zu Zielvereinbarungen, wobei das LHG Sachsen-Anhalt mehr ins Detail geht. In der Auflistung der Gegenstände von Zielvereinbarungen

findet sich hier "die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuwendung einschließlich diesbezüglicher Planungssicherheit". Die allgemein für Zielvereinbarungen gültige Regelung, dass im Fall gescheiterter Verhandlungen der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Landtagsausschuss einzuschalten ist, würde sich damit auch auf die Mittelzuweisung erstrecken. Dass dies nicht zwangsläufig so sein muss, geht aus §57, Absatz 3 hervor, der festgelegt, dass die Regelung der "Grundsätze und Verfahrensweisen der staatlichen Mittelzuweisung und die damit verbundenen Verpflichtungen zur internen Mittelverwendung" über Zielvereinbarungen erfolgt oder über "geeignete, abzustimmende Verfahren dokumentiert" wird.

Die nachfolgende Analyse bezieht sich – so weit nicht anders vermerkt – im Interesse der Vergleichbarkeit auf die 13 oben genannten LHG.

Begrifflichkeit

Der Neuheitsgrad mittelbezogener Steuerung schlägt sich in einer begrifflichen Vielfalt nieder. Mehrheitlich wird von leistungsorientierter/-bezogener Mittelverteilung bzw. einer Mittelverteilung nach entsprechenden Indikatoren (BR, MV, NW, SH) gesprochen, zum Teil unter Hinzuziehung weiterer Bezugsgrößen (BW Aufgaben, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen, BY, HB, HH leistungs- und belastungsorientiert, SL (Universitätsgesetz) und NS aufgaben- und leistungsorientiert, RP erbrachte Leistungen und Belastungen, SN leistungs- und ergebnisorientiert). Wo die Trennlinien zwischen Leistungen, Belastungen, Aufgaben und Ergebnissen verlaufen, bleibt offen. Aufschluss darüber erhält man erst über die praktizierten Berechnungsmodelle und die darin vorgenommene Zuordnung von Indikatoren.

Verteilungsgrundlage

Im Hochschulrahmengesetz (HRG) wird in § 5 folgendes ausgeführt: "Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen". Die Mehrheit der Länder entschied sich für eine fast wörtliche Übernahme dieser Formulierung, allerdings mit einigen Erweiterungen hinsichtlich der Leistungsdimension: "geforderte und erbrachte Leistungen" (HH, SL-Universitätsgesetz), "erbrachte und zu erwartende Leistungen" (SN, TH) sowie "Aufgaben und (erbrachte) Leistungen" (BW, MV, NS, NW). Mehrere Länder beziehen weitere Leistungsbereiche ein: künstlerische Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung (MV, NS), Weiterbildung (TH) und Leistungsspezifika der Kunsthochschulen (BW, SN). In zwei Fällen werden untersetzend konkrete Zuweisungskriterien genannt (BY: Anzahl Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende in der Regelstudienzeit, Absolventenquote, Drittmittelinwerbung; SN: Anzahl Studienbewerber, Studenten, Absolventen, Prüfungen, Graduierungen sowie Drittmittelinwerbung und SFB). In einem LHG werden das Mittelzuweisungsmodell (Globalzuweisung bestehend aus Grundbudget nach absoluten Belastungsparametern, indikatorengesteuertes Leistungsbudget, zusätzliche Innovationsmittel für bestimmte Ziele) und die Berechnungsgrundlage (dreijährige Bedarfs- und Entwicklungsplanung) beschrieben (HH).

Gleichstellungsrelevanz

Zumeist beschränken sich gleichstellungsrelevante Aussagen auf den o. g. Standardsatz aus dem HRG, was aber mehr ist als im Fall der Zielvereinbarungen, wo keine vergleichbare HRG-Vorgabe existiert. Vier Länder gehen noch einen Schritt weiter, in dem sie der Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten ausdrücklich ein Mitspracherecht bei Entscheidungen über die interne Mittelvergabe einräumen (HB) bzw. ihr die Aufgabe zuweisen, auf die Berücksichtigung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Mittelvergabe hinzuwirken (MV, NW) oder die Förderung von Frauen bei der Mittelvergabe zum Gegenstand von Frauenförderungsrichtlinien erklären (SH). Ergänzend

sei Berlin erwähnt, wo die Förderung von Frauen bei der Vergabe von Mitteln ebenfalls über Frauenförderrichtlinien zu regeln ist.

Anzumerken ist im gleichstellungspolitischen Kontext, dass drei Länder

Gender Mainstreaming in ihrem LHG unter der Überschrift "Allgemeine Bestimmungen" verankert haben: "Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming)." (NW und RP) und "In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt." (ST).

Verteilungsebenen

In allen LHG, die Festlegungen zur externen leistungsbezogenen Mittelverteilung (Verteilung staatlicher Mittel auf die Hochschulen) enthalten, wird dieses Prinzip auf der internen Ebene (Verteilung der zugewiesenen Hochschulmittel auf und innerhalb der Fakultäten/Fachbereiche) fortgeschrieben. Während die externe Ebene jedoch Gegenstand eines gesonderten Paragraphen ist, wird die Einbeziehung der internen Ebene in der Regel lediglich im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der verschiedenen Organe thematisiert.

Evaluation

In 8 LHG wird Bezug auf die Evaluation von Lehre bzw. Lehre und Forschung genommen. Dabei ist in vier Fällen (BB, HB, HE, SN) die Einbeziehung von Evaluationsergebnissen bei der staatlichen Mittelverteilung an die Hochschulen vorgesehen. 7 LHG orientieren auf die Berücksichtigung bei der internen Mittelverteilung (BW, BY, BB, HE, MV, SL, SN). Eine Evaluation der Mittelverteilungsmodelle ist in keinem Land gesetzlich verankert.

Ausstattung von Professuren

In fünf Ländern stehen die (in der Regel befristeten) Zusagen zur Ausstattung des Aufgabenbereichs eines Professors im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen unter dem Vorbehalt staatlicher (und hochschulischer) Maßgaben zur Mittelverteilung (BW, BY, MV, SN, TH; in RP, ST im Rahmen der vorhandenen Ausstattung). In der Vergangenheit unbefristet erteilte Zusagen sind einer Überprüfung zu unterziehen (SN). Neu ist eine Regelung aus Schleswig-Holstein, wonach „[...] die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektorsmitglieder [...]“ (§ 44.6) Aufgabe des Rektorats ist. Der Entwurf eines neuen Universitätsgesetzes der CSU-Fraktion in Bayern sieht vor, dass die Ausschreibung von Professuren mit Genehmigung des Staatsministeriums erfolgen solle. Auf die Genehmigung könne verzichtet werden, wenn die Ausschreibung Gegenstand einer Zielvereinbarung wäre.

Zuständigkeit

Die externe Verteilung stellt sich in den LHG als staatliche Angelegenheit dar. Im Unterschied zu den Zielvereinbarungen wird den Hochschulen kein Mitspracherecht eingeräumt. Lediglich in Sachsen ist die mögliche Regelung des Näheren durch das Wissenschaftsministerium über Richtlinien, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedürfen, an das Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz gebunden. In Niedersachsen sind die Finanzierungskriterien den Hochschulen und dem Landtag offen zu legen.

Die Festlegung der Zuständigkeit für die interne Mittelverteilung folgt den üblichen Entscheidungsabläufen, wie am Beispiel Thüringen illustriert werden soll. Hier erlässt der Senat die Grundsätze der Verwendung und Verteilung, das Kuratorium nimmt dazu Stellung, der Rektor/die Rektorin entscheidet im Rahmen der Grundsätze über die

konkrete Zuweisung. Auf der Fachbereichsebene ist der Fachbereichsrat für den Beschluss der Grundsätze zuständig, der Dekan/die Dekanin für die Verwendung und Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel. Mehrfach finden sich Regelungen, die eine Information des Senats über die von der Hochschulleitung getroffene Entscheidung vorsehen, zum Teil verbunden mit dem Recht abweichende Entscheidungen zu treffen (MV). Im Einzelfall ist in finanziellen Grundsatzfragen die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. Kommt es zu keiner Einigung, kann das Ministerium entscheiden (BY) bzw. die Zustimmung erklären (RP).

In fünf LHG (BW, HB, HH, NW, TH) wird dem Kanzler/der Kanzlerin (bzw. in BW dem „für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Vorstandsmitglied“) eine besondere Funktion mit Relevanz für die interne Mittelverteilung zugewiesen – mehrheitlich in Form eines Vetorechtes in Haushaltsangelegenheiten. In Hamburg kann der Kanzler/die Kanzlerin eine Entscheidung des Hochschulrates herbeiführen, wenn auch in der zweiten Abstimmung ein Beschluss gegen die Kanzlerstimme gefasst wurde. In Nordrhein-Westfalen ist zusätzlich der Dekan/die Dekanin verpflichtet, den Kanzler/die Kanzlerin über die Mittelverteilung zu informieren. In Thüringen soll der Kanzler/die Kanzlerin seine/ihre Befugnisse hinsichtlich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel so weit möglich auf die Einrichtungen der Hochschule übertragen.

3. Zum Aufbau der Dokumentation

Die in den geltenden Hochschulgesetzen der Bundesländer bzw. in vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Neufassung einzelner Landeshochschulgesetze befindlichen Regelungen zur leistungsorientierten Budgetierung werden nachfolgend für jedes aktuelle bzw. in Vorbereitung befindliche Landeshochschulgesetz dokumentiert. Die Dateien stehen alphabetisch nach Bundesländern geordnet zur Verfügung.

Ausgehend von generellen Regelungen zur staatlichen Budgetierung nach Leistungskriterien in den Gesetzestexten werden in der Reihenfolge der Paragraphen die Zuständigkeiten und Berichtspflichten für die Mittelverteilung innerhalb der Hochschulen herausgestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich in allen zitierten Gesetzestexten grundsätzlich Regelungen bezüglich des Rede- und Antragsrechtes von Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten finden. Deren Mitwirkung an der Mittelverteilung wird deshalb nur dort erwähnt, wo ein Zusammenwirken zwischen dem für die Mittelvergabe zuständigen Hochschulorgan und der Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten explizit betont wird.

Abschließend werden die der leistungsorientierten Mittelverteilung zuordenbaren Textpassagen aus den Begründungen der Gesetzgebung bzw. entsprechenden Pressemitteilungen zitiert, weil diese detaillierter Aufschluss über hochschulpolitische Beweggründe und Zielstellungen geben als dies bei den auf das Wesentliche reduzierten Gesetzestexten der Fall ist.

Alle Gesetze und Entwürfe können über den entsprechenden Internet-Link ([Quellen](#)) abgerufen werden. Deren Begründungen sind nur dann als Link vermerkt, wenn sie als Drucksache in der jeweiligen Parlamentsdatenbank verfügbar sind.

Autorin und Autor dieses Sachstandsberichtes sind bemüht, die Entwicklung in Deutschland möglichst genau zu verfolgen. Trotz größter Sorgfalt ist jedoch nicht

auszuschließen, dass die Zusammenstellung Fehler enthält oder nicht vollständig ist. Wir übernehmen deshalb keine Gewähr für Inhalte oder die Inhalte der von uns zitierten Internetseiten. Wir freuen uns über Hinweise, die zur Verbesserung dieser Zusammenstellung beitragen.

Stand: Februar 2005 * Aktualisiert: 15.03.2005
HoF Wittenberg * Institut für Hochschulforschung e.V.
Collegienstraße 62 * 06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: 03491/466-254 * Telefax: 03491/466-255
institut@hof.uni-halle.de* <http://www.hof.uni-halle.de/>

Dokumentation des HRG und der Landeshochschulgesetze

Die folgende Übersicht enthält das Hochschulrahmengesetz und alle aktuell gültigen Landeshochschulgesetze sowie vorliegende Entwürfe zur Neugestaltung der Hochschulgesetze der Länder. Die hier benannten Gesetze sind Grundlage der Analysen zu den gesetzlichen [Grundlagen der vertraglichen Hochschulsteuerung](#) und den [gesetzlichen Grundlagen leistungsorientierten Mittelverteilung](#)

Gesetze und Entwürfe, die seit März 2003 ersetzt wurden und nicht mehr gültig sind, finden Sie auf unserer [Archiv-Seite](#).

Bundesland	Hochschulgesetze/Links
BRD Text HRG	<p>In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03)</p> <p>Gesetz: http://www.bmbf.de/pub/HRG_20050126.pdf</p> <p>(Regierung: SPD/Grüne)</p>
Baden-Württemberg Text LHG 2005	<p>Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg</p> <p>(Landeshochschulgesetz – LHG), in Kraft getreten am 1.1.2005</p> <p>(Regierungskoalition: CDU + FDP)</p> <p>Gesetz: http://www.mwk-bw.de/Aktuelles/Publikationen/Publikationen_Gesetze.html</p> <p>Gesetzesentwurf und Begründung: DS 13/3640: http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/3000/13_3640_D.PDF</p>
Bayern Text BayHSchG	<p>Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung vom 2. Oktober 1998, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 15. Oktober 1998, S. 740 (zuletzt geändert im März 2004)</p> <p>(Regierung: CSU)</p> <p>Gesetz: http://www.uni-wuerzburg.de/zv/rechtsamt/hschr/Bayerisches_Hochschulgesetz.pdf</p>
Berlin Text: BerlHG	<p>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 9 vom 27. Februar 2003, S. 82</p> <p>(Regierungskoalition: SPD + PDS)</p> <p>http://www.science.berlin.de/navigation/start_framesets/hochschulen_start.htm</p>

	<p>(Stichwort: Recht)</p> <p>http://www.science.berlin.de/2_hochschulen/inhalt/3_recht/3_berlhg/BerlHGText.pdf</p>
<p>Brandenburg</p> <p>Text BbgHG</p>	<p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 8 vom 25. Mai 1999, S. 129, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394)</p> <p>(Regierungskoalition: SPD + CDU)</p> <p>Gesetz: http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K55/551-03.htm</p>
<p>Bremen</p> <p>Text BremHG</p>	<p>Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20. Juli 1999, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.GBl.) Nr. 36 vom 11. Juli 2003, S. 295</p> <p>(Regierungskoalition SDP + CDU)</p> <p>http://www.bildung.bremen.de/sfb/wissen/hochschulgesetz.pdf</p>
<p>Hamburg</p> <p>Text HmbHG</p>	<p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 27. Mai 2003</p> <p>(Regierungskoalition: CDU + Schill-Partei)</p> <p>http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-gesundheit/service/downloads/hochschulmodernisierungsgesetz-gesetzestext-pdf_property=source.pdf</p>
<p>Hessen</p> <p>Text HessHG04</p>	<p>Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen GVBl. I, S. 374, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004.</p> <p>(Regierung: CDU)</p> <p>Gesetz: http://www.hmwk.hessen.de/md/content/recht/hhg_nichtamtliche_neufassung_11_03_2005.pdf</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Text LHG M-V</p>	<p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) vom 5. Juli 2002, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern, S. 398, Gl. Nr. 221 – 11</p> <p>http://www.kultus-mv.de/sites/bibo/gesetze/lhg2002.pdf</p>

<p>Niedersachsen</p> <p>Text NHG</p>	<p>Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24. Juni 2002, Artikel 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 4. Juli 2002, S. 286</p> <p>http://www.mwk.niedersachsen.de/master/0,,C626982_N6968_L20_D0_I731,00.html</p> <p>http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1202466_L20.pdf</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Text HG 2004</p>	<p>Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG-VOM 30.11.2004 (GV. NRW S. 752)–</p> <p>(Regierungskoalition: SPD + Bündnis 90/Die Grünen)</p> <p>Gesetz: http://www.mwf.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/HG.html</p> <p>Gesetz – Begründung des Referentenentwurfs zum Hochschulgesetz: http://fab2.fb02.uni-essen.de/taff/hgref/hgref.htm</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Text HochSchG</p>	<p>Hochschulgesetz (HochSchG). In-Kraft-Treten am 1. September 2003</p> <p>(Regierungskoalition: SPD + FDP)</p> <p>http://www.mwwfk.rlp.de/Wissenschaft/Rechtvorschriften/HochSchG_5_8_03.pdf</p>
<p>Saarland</p> <p>Text FHG Text MHG Text UG</p>	<p>Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG), (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).</p> <p>(Regierung: CDU)</p> <p>Link Gesetz: http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-4.pdf</p> <p>Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule für Musik Saar vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).</p> <p>Link Gesetz: http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-6.pdf</p> <p>Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG)</p> <p>Vom 23. Juni 2004</p> <p>Link Gesetz: http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-1.pdf</p>

<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Text HSG-LSA</p> <p>Entwurf HSG-LSA</p>	<p>Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 25/2004 vom 12. Mai 2004, S. 256</p> <p>(Regierungskoalition CDU + FDP)</p> <p>http://www.verwaltung.uni-halle.de/senat/HSG.pdf</p> <p>http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Wissenschaft/ge-hsg.pdf</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 4. Dezember 2003, Drs. 4/1213</p> <p>eingereicht von der SPD als Gegenvorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13.11.2003 Drs. 4/1149</p> <p>http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/ltpapier/drs/4/d1213sge.doc</p>
<p>Sachsen</p> <p>Text SächsHG</p>	<p>Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG), Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 25. Juni 1999, S. 294. Rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004</p> <p>Link Gesetz: http://www.saxonia-verlag.de/recht-sachsen/711_8bs.pdf</p> <p>Link Gesetz – Begründung DS 2/10805: (2. Wahlperiode, DS 10805)</p> <p>http://ws.landtag.sachsen.de/images/2_Drs_10805_1_1_10_.pdf</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Text HSG20041110</p>	<p>Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 4. Mai 2000, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 9 vom 15. Juni 2000, S. 416, zuletzt geändert am 10. November 2004</p> <p>(Regierungskoalition: SPD + Bündnis 90/Die Grünen)</p> <p>Gesetz: http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/221-7fr.htm</p>
<p>Thüringen</p> <p>Text ThürHG</p>	<p>Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung des am 25.4.2003 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes sowie zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt (in der Fassung vom 24.6.2003; mit der am 1.5.2004 in Kraft getretenen Änderung), Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 10 vom 29.4.2004</p> <p>(Regierung: CDU)</p> <p>http://www.thueringen.de/de/tmwfk/hochschulen/hsg/content.html</p>

	http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmwfk_hochschulen/13.pdf
--	---

BRD: Hochschulrahmengesetz

BRD Text HRG	In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03) Gesetz: http://www.bmbf.de/pub/HRG_20050126.pdf (Regierung: SPD/Grüne)
--	--

Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen	Erstes Kapitel "Aufgaben der Hochschulen", 1. Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen", § 5 Staatliche Finanzierung: "Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen."
Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht	Keine Angaben
Spezielle Regelungen	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Baden-Württemberg

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg

(Landeshochschulgesetz – LHG), in Kraft getreten am 1.1.2005

(Regierungskoalition: CDU + FDP)

Gesetz: http://www.mwk-bw.de/Aktuelles/Publikationen/Publikationen_Gesetze.html

Gesetzentwurf und Begründung: DS 13/3640:

http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/3000/13_3640_D.PDF

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil, „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 1. Abschnitt, „Rechtsstellung der Hochschule“, §13 Finanz- und Berichtswesen:</p> <p>„(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden; [...]</p> <p>Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen. [...]</p> <p>(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen. Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. [...]</p> <p>(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse. [...]</p> <p>(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; [...]</p> <p>In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule</p>
---	---

	zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben. [...]"
Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 2. Abschnitt „Zentrale Organisation der Hochschule“, §16 Vorstand:</p> <p>„(2) Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; der Vorstand kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden. Erhebt der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bestätigt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann der Vorstandsvorsitzende durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen. [...]</p> <p>(3) Der Vorstand [...] ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: [...]</p> <p>4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2,</p> <p>5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans, [...]</p> <p>7. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2, [...]</p> <p>(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Vorstands der Universität erforderlich:</p> <p>1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan, [...]."</p> <p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 2. Abschnitt „Zentrale Organisation der Hochschule“, §19 Senat:</p> <p>„(1) [...] Der Senat ist insbesondere zuständig für die [...]</p> <p>3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,</p> <p>4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan, [...]."</p>

Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 2. Abschnitt „Zentrale Organisation der Hochschule“, §20

Aufsichtsrat:

„(1) [...] Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
[...]

4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, [...]

7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausbübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Fakultätsvorstand, [...]

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten[...].“

Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 3. Abschnitt, „Dezentrale Organisation der Hochschule“, §23 Fakultätsvorstand:

„(3) [...] Der Fakultätsvorstand [...] ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. [...]

Im Rahmen der von Aufsichtsrat und Vorstand getroffenen Festlegungen ist der Fakultätsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,

2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, [...]

7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausbübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Fakultätsvorstand, [...].“

Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 3. Abschnitt, „Dezentrale Organisation der Hochschule“, §27 Medizinische Fakultäten:

„(2) Die Medizinische Fakultät [...] bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Dekans gefasst werden. Der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 3 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu. [...]

(4) Zusätzlich zu den Aufgaben nach § 23 Abs. 3 Satz 6 ist der Fakultätsvorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät. [...]

(6) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts. [...]"

Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Siebter Teil „Staatliche Mitwirkung, Aufsicht“, §67 Aufsicht:

„(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug, [...]."

	<p>Zweites Kapitel, „Berufsakademien“, §81 Leitung der Studienakademie:</p> <p>„[...] Der Direktor kann dem Verwaltungsdirektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. [...]“</p> <p>Zweites Kapitel, „Berufsakademien“, §83 Konferenz:</p> <p>„(1)[...] Die Konferenz [...] hat folgende Aufgaben: [...]“</p> <p>4. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Personalstellen sowie Personal- und Sachmittel, [...].“</p>
Spezielle Regelungen	<p>Erstes Kapitel, „Hochschulen“, Zweiter Teil, „Aufbau und Organisation der Hochschule“, 1. Abschnitt, „Rechtsstellung der Hochschule“, §13</p> <p>Finanz- und Berichtswesen:</p> <p>„(2) [...] Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, legt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die staatliche Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Lehre und Forschung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Abs. 3 fest. [...]“</p>
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben
Bemerkungen	<p>Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), Zweiter Abschnitt, „Bildungsguthabenmodell“, §8 Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren:</p> <p>„Die aus der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 den Hochschulen und Berufsakademien zufließenden Einnahmen stehen diesen in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Das Nähere wird im Staatshaushaltsplan geregelt.“</p>

Bayern

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung vom 2. Oktober 1998, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 15. Oktober 1998, S. 740 (zuletzt geändert im März 2004)

(Regierung: CSU)

Gesetz: [http://www.uni-wuerzburg.de/zv/rechtsamt/hschr/Bayerisches Hochschulgesetz.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/zv/rechtsamt/hschr/Bayerisches_Hochschulgesetz.pdf)

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 1. Kapitel "Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen", Art. 7 Finanzierung (1):</p> <p>"Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sonstige von Dritten ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellte Mittel sind ebenfalls für Hochschulzwecke einzusetzen. Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen. Dabei sollen neben der Zahl der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vor allem leistungsbezogene Kriterien zugrundegelegt werden. Leistungsbezogene Kriterien sind vor allem</p> <ul style="list-style-type: none">- Erfolge in der Lehre, insbesondere die Zahl der Absolventen eines Studiengangs im Vergleich zur Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,- Erfolge im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie- in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der eingeworbenen Drittmittel. <p>Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen[...]."</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 3. Kapitel "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Grundzüge a) Zentralbereich, Art. 21 Leitungsgremium (1):</p> <p>"Das Rektorat oder Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen; der Kanzler ist eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums [...]."</p> <p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 3. Kapitel "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Grundzüge a) Zentralbereich, Art. 23 Aufgaben des Leitungsgremiums (2):</p> <p>"Das Leitungsgremium stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf. Es entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel. Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre. Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche Maßgaben sind zu beachten. Bei Grundsatzfragen und</p>

	<p>Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. Kommt es im Fall einer Entscheidung über eine Grundsatzfrage oder eines Schwerpunkts des Haushalts zu keiner Einigung zwischen der Hochschulleitung und dem Hochschulrat, wird die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien erneut beraten. Wenn auch in dieser Sitzung keine Einigung zustande kommt, trifft das Staatsministerium die Entscheidung."</p> <p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 3. Kapitel "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Grundzüge a) Zentralbereich, Art. 26 Hochschulrat (1):</p> <p>"Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots. Der Hochschulrat</p> <p>[...] 4. wirkt bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts mit [...],</p> <p>[...] 7. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,</p> <p>[...] Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will [...]."</p> <p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 3. Kapitel "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Grundzüge b) Fachbereiche, Art. 38 Organe:</p> <p>"Organe sind der Fachbereichssprecher und der Fachbereichsbeirat. Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung "Dekan" [...]"</p> <p>Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 3. Kapitel "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Grundzüge b) Fachbereiche, Art. 39 Fachbereichssprecher (1):</p> <p>"[...] Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind [...]."</p>
Spezielle Regelungen	Erster Abschnitt "Staatliche Hochschulen", 4. Kapitel "Berufungen", Art. 57 Berufungen (5):

	"Zusagen an Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln [...]."
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Die CSU-Landtagsfraktion hat am 21./23. September 2004 in einem Entschließungsantrag Eckpunkte zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes formuliert. Sollte es so umgesetzt werden, ergeben sich die im Folgenden angeführten Änderungen.

Quelle: http://www.csu-landtag.de/binaer/entschliessung_banz2004_hochschulgesetz.pdf

Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen	<p>S. 4: „Im Rahmen eines Innovationsbündnisses zwischen Landtag, Staatsregierung und allen Hochschulen werden die Grundlagen und Ziele der strategischen Entwicklung der bayerischen Hochschullandschaft, insbesondere Hochschulstandorte, Rahmenvorgaben des Staatshaushalts (Planungssicherheit, leistungs- und belastungsbezogene Mittelverteilung), Fächerspektrum und Studiengänge (Studienplatzzahlen), [...].“</p> <p>S. 13: „Zentraler Bestandteil der Hochschulreform ist die Neugestaltung der haushaltsrechtlichen Grundlagen. Kern der Neuerungen ist der Abschluss von Zielvereinbarungen auf verschiedenen Ebenen [...] Hierfür sind im Hochschulgesetz und gegebenenfalls im Haushaltsrecht die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen.“</p> <p>S. 13: „Die leistungs- und belastungsbezogene Mittelverteilung soll ausgeweitet werden.“</p>
Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>S. 6: „Die Hochschule wird durch ein Rektoratskollegium oder ein Präsidialkollegium geleitet.“</p>

S. 7

„**Kompetenzen** des Leitungsgremiums sind insbesondere:

Haushalt/Ressourcen

Erstellung von Voranschlägen zum Staatshaushalt/Aufstellung des Wirtschaftsplans

Vollzug Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts

Entscheidung über Stellen und Mittel [...]-"

S. 8f.:

„Die Hochschule kann eine erweiterte Hochschulleitung vorsehen. Die erweiterte Hochschulleitung setzt sich zusammen aus den **Mitgliedern des Leitungsgremiums, den Dekanen und der Frauenbeauftragten** der Hochschule. [...]

Aufgaben: [...]

Haushalt/Ressourcen:

Vorschlag für Verwaltungsrat über Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts und der Verteilung von Stellen, Mitteln und Räumen unter Beachtung der in Art. 7 BayHSchG aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und der Entwicklungspläne."

S. 9f.:

„Senat [...] Kompetenzen [...]

Haushalt:

Beschließt Stellungnahmen zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan/Entwurf des Wirtschaftsplans."

S. 10:

„**Verwaltungsrat**

Der neue Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus externen Mitgliedern und gewählten Mitgliedern des Senats. [...]

	<p>Haushalt:</p> <p>Mitwirkung bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts Beschließt auf Vorschlag der erweiterten Hochschulleitung Grundsätze der Mittelverteilung [...]."</p> <p>S. 11:</p> <p>„Aufgaben des Dekans sind insbesondere:</p> <p>Haushalt/Ressourcen:</p> <p>Entscheidet über die Verteilung der Stellen und über die Verwendung und Verteilung der Mittel des Fachbereichs soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind [...].</p>
Spezielle Regelungen	
Zielstellung/ Begründung	

Berlin

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 9 vom 27. Februar 2003, S. 82

(Regierungskoalition: SPD + PDS)

http://www.science.berlin.de/navigation/start_framesets/hochschulen_start.htm

(Stichwort: Recht)

http://www.science.berlin.de/2_hochschulen/inhalt/3_recht/3_berlhg/BerLHGText.pdf

Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen	<p>Erster Abschnitt "Einleitende Vorschriften", § 7 a Erprobungsklausel:</p> <p>"Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag einer Hochschule nach Stellungnahme des Akademischen Senats und mit Zustimmung des Kuratoriums, an Hochschulen ohne Kuratorium mit Zustimmung des Akademischen Senats, für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 75 sowie 83 bis 121 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der</p>
--	---

	Hochschule, dienen. Abweichungen von §§ 87 und 88 bedürfen des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Finanzen."
Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>Erster Abschnitt "Einleitende Vorschriften", § 5 a Frauenförderung:</p> <p>"Der Akademische Senat erlässt im Benehmen mit dem Kuratorium Richtlinien zur Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Förderung des nichtwissenschaftlichen weiblichen Personals (Frauenförderrichtlinien). Die Frauenförderrichtlinien regeln auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe von Mitteln."</p> <p>Sechster Abschnitt "Organe der Hochschulen", § 59 Frauenbeauftragte:</p> <p>"[...] (6) Die Frauenbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen... [...] Soweit im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 7 a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen."</p>
Spezielle Regelungen	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben
Bemerkungen	<p>Das Berliner Hochschulgesetz beinhaltet lediglich eine sog. Erprobungsklausel, unter die auch neue Modelle der Finanzierung fallen. Es sieht keine expliziten Regelungen zu leistungsorientierter Mittelzuweisung vor. Diese sind aber Bestandteil der Hochschulverträge, die das Land Berlin mit den Hochschulen abgeschlossen hat bzw. neu abschließen wird.</p> <p>In einer "Vorlage über Verträge des Landes Berlin mit den Hochschulen für die Jahre 2003 bis 2005", die die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. Juni 2001 dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme unterbreitete (Drucksache 14/1331), heißt es hinsichtlich einer leistungsorientierten Finanzierung in den einzelnen Paragraphen der Verträge:</p> <p>§ 3 Leistungsbezogene Mittelverteilung:</p> <p>"Seit 1997 ist es Ziel der Hochschulverträge, die fachaufsichtliche Einzelsteuerung durch neuere und wirksamere Managementmethoden wie Zielvereinbarungen abzulösen. Für den erfolgreichen Einsatz dieser Methoden bedarf es finanzieller Anreizsysteme. Da zusätzliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen, werden die entsprechenden Mittel den Einzelplafonds entzogen und wettbewerbsorientiert neu verteilt. Im Rahmen der</p>

	<p>leistungsbezogenen Mittelzuweisung gemäß § 3 des Vertrages wird ab 2002 ein festgelegter aufwachsender Prozentanteil der um Sondertatbestände bereinigten konsumtiven Zuschüsse den Plafonds entzogen und nach dem in der Anlage 1 zu den Verträgen festgelegten Kriterienkatalog neu verteilt. In 2002 beträgt dieser Anteil 6 %, in 2003 erhöht sich der Betrag auf 10 % und in den Jahren 2004 und 2005 auf 15 %. Für den Medizinbereich werden gemäß § 3 Abs. 4 von 2003 bis 2005 15 % der auf die Klinika entfallenden konsumtiven Zuschüsse neu verteilt.</p> <p>Die Verteilung der Mittel richtet sich danach, in welchem Umfang die vorgegebenen Ziele erfüllt werden. Als Ziele definiert sind die Qualität von Lehre, die Intensität der Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Um den Grad der Zielerreichung messen zu können, werden die Ziele durch gewichtete Kriterien definiert."</p> <p>In Anlage 1 "System der leistungsbezogenen Mittelzuweisung" - welches hier nicht näher ausgeführt werden soll - heißt es weiter:</p> <p>"[...] 10. Mitte 2004 findet unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten eine Evaluierung des Systems statt. [...] Die Evaluierung soll sich auch auf die Frage erstrecken, ob und wie auch die wissenschaftlichen Publikationen bei der Mittelzuweisung berücksichtigt werden können."</p>
--	--

Brandenburg

Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 8 vom 25. Mai 1999, S. 129, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394)

(Regierungskoalition: SPD + CDU)

Gesetz: <http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/gesetzblatt/texte/K55/551-03.htm>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Abschnitt 1 "Allgemeine Bestimmungen", § 2 Rechtsstellung; Aufsicht; staatliche Finanzierung (7):</p> <p>"Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen."</p>
---	---

	<p>Abschnitt 2 "Studium und Lehre", § 7 Evaluation der Lehre (1):</p> <p>"Die Evaluation der Lehre soll die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf dem Gebiet der Lehre fördern. Sie soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen und deren Einrichtungen ermöglichen und soll bei der leistungsorientierten Mittelzuweisung berücksichtigt werden [...]."</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/Berichtspflicht</p>	<p>Abschnitt 7 "Personal der Hochschule"; Unterabschnitt 4 "Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses", § 57 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (1):</p> <p>"Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Stipendien und Stellen für hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte bereitgestellt und gewährt. Dabei sind Frauen besonders zu berücksichtigen."</p> <p>Abschnitt 9 "Landeshochschulrat; Zentrale Hochschulorgane", § 65 Präsidentin oder Präsident (1):</p> <p>"Die Präsidentin oder der Präsident [...] ist für alle Aufgaben der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie oder er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>[...] 5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation [...]."</p> <p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 5a, Experimentierklausel:</p> <p>„Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann auf Antrag einer Hochschule, zu dem der Senat angehört worden ist, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschule mit dem Ziel der Verbesserung der Strukturentwicklung, der Professionalisierung, der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit für eine begrenzte Zeit von den Bestimmungen der §§ 65 bis 68 sowie 71 bis 76 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.“</p> <p>Abschnitt 10 "Fachbereich", § 72 Organe; Dekanat (1):</p> <p>"Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan als Leiterin oder Leiter des Fachbereichs [...]."</p>

	<p>Abschnitt 10 "Fachbereich", § 73 Wahl und Aufgaben der Dekanin oder des Dekans (3):</p> <p>"Die Dekanin oder der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Lehre und Forschung aus den dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen [...]."</p> <p>Abschnitt 11 „Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten“, § 75 Aufgaben; Einrichtung; Organisation (2):</p> <p>„Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Stellen und Mittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen (Fachbereichseinrichtungen). [...]</p> <p>(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Mitarbeiter und Mittel, die ihnen zugewiesen sind."</p>
Spezielle Regelungen	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben
Bemerkungen	<p>Die Finanzausstattung der brandenburgischen Hochschulen soll sich ab 2004 an Leistungskriterien orientieren. Damit sollen Leistungen der Hochschulen stärker belohnt, der Wettbewerb untereinander befördert und gewachsene Verzerrungen bei der finanziellen Ausstattung der Einrichtungen bereinigt werden. Auf ein entsprechendes, bundesweit neues Finanzierungsmodell einigten sich im Januar 2003 Land und Hochschulen (Vgl.: http://www.brandenburg.de/cms/detail.php?id=59575&template=mwfk_pm_druck).</p> <p>Die Hochschulen erhalten künftig ausgehend von einem Gesamtkostenrahmen ihre Budgets nach einem Drei-Säulen-Modell, wobei 20 Prozent der Mittel leistungsbezogen zugeteilt werden. Für die leistungsbezogene Zuweisung wurden fünf Kriterien und ihr jeweiliger Anteil an den zur Verfügung stehenden Mitteln festgelegt: Zahl der Absolventen (40 Prozent), Höhe der eingeworbenen Drittmittel (30 Prozent) sowie Anzahl der Promotionen, Grad der Internationalisierung und Maß der Chancengleichheit für Frauen und Männer (je 10 Prozent). Alle Hochschulen sollen Globalhaushalte erhalten, so dass sie die ihnen nach dem Verteilungsmodell zustehenden Mittel flexibel einsetzen können. Ein angemessenes Berichtswesen sorgt dafür, dass der Einsatz der Mittel transparent bleibt.</p> <p>Laut Hochschulpakt vom 9.2. 2004 zwischen Ministerium und der Landesrektorenkonferenz wird den Hochschulen zugesichert „[...]“, dass künftig bei globalisierten Haushalten die bereits bestehende</p>

	Übertragbarkeit der Mittel gewährleistet und gemäß Anlage fortentwickelt wird, [...]" (Quelle: http://www.brandenburg.de/media/1494/Hochschulpakt.pdf , S. 2)
--	--

Bremen

Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 20. Juli 1999, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (Brem.GBl.) Nr. 36 vom 11. Juli 2003, S. 295

(Regierungskoalition: SPD + CDU)

Link Gesetz: <http://www.bildung.bremen.de/sfb/wissen/hochschulgesetz.pdf>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Teil VIII "Hochschulplanung", § 105 a Zielvereinbarungen (1):</p> <p>"Die Hochschule und der Senator für Bildung und Wissenschaft schließen Zielvereinbarungen, die die Entwicklung der gesamten Hochschule oder einzelner Bereiche in einem bestimmten Zeitraum betreffen. Gegenstand der Zielvereinbarungen sind die vom Land bereitgestellten Mittel und zu erbringenden übrigen Leistungen und die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen."</p> <p>Teil IX "Haushalt", § 106 Haushalt (2):</p> <p>"Die Freie Hansestadt Bremen deckt den Finanzbedarf der Hochschulen nach Maßgabe der Haushaltsbewilligungen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag). Die staatliche Finanzierung für die einzelnen Hochschulen orientiert sich dabei auf der Grundlage regelmäßiger Bewertungen und Berichte an den jeweils in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen, an den Belastungen und an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages."</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Teil I "Grundlagen", § 6 Zentrale Kommission für Frauenfragen, Frauenbeauftragte (6):</p> <p>"Die Zentralen Frauenbeauftragten sind an den Entscheidungen des Rektorats zu beteiligen, soweit frauenspezifische Belange betroffen sind, insbesondere bei der Hochschulstrukturplanung, bei Neuorganisations- und Strukturierungsprozessen, bei der Mittelvergabe nach § 81 Abs. 2..."</p> <p>Teil III "Personal", 1. Kapitel "Gemeinsame Bestimmungen", § 15 Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule (1):</p> <p>"Die Zuweisung der Stellen und sonstigen Personalmittel an die Einrichtungen und Organisationseinheiten nimmt das Rektorat nach Maßgabe des Haushalts und des Bedarfs sowie der Grundsätze des Akademischen Senats (§ 80 Abs. 2 Nr. 4) vor,..."</p> <p>Teil VII "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Kapitel "Zentrale Organe und Hochschulleitung", § 80 Akademischer Senat (2):</p>

	<p>"Aufgaben des Akademischen Senats sind:</p> <p>[...] 3. Beschlussfassung über den Antrag auf Mittelzuweisung (§ 106 Abs. 3),..."</p> <p>Teil VII "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Kapitel "Zentrale Organe und Hochschulleitung", § 81 Aufgaben des Rektorats und des Rektors (2):</p> <p>"Das Rektorat... [...] verteilt die Stellen und Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen und Belastungen in Forschung und Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages..."</p> <p>Teil VII "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 1. Kapitel "Zentrale Organe und Hochschulleitung", § 85 Kanzler (2):</p> <p>"Der Kanzler bereitet für das Rektorat den Vorschlag zur Aufstellung des Haushaltsplans und einen Vorschlag für die Mittelzuweisung nach § 15 Abs. 1 vor. Er stellt für das Rektorat einen Vorschlag für den Antrag auf Mittelzuweisung an den Akademischen Senat nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 auf. Er ist Beauftragter für den Haushalt und kann in dieser Eigenschaft Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so berichtet das Rektorat dem Senator für Bildung und Wissenschaft."</p> <p>Teil VII "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 2. Kapitel "Fachbereiche", § 87 Aufgaben des Fachbereichsrats:</p> <p>"Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs nach § 86 beschließt der Fachbereichsrat über</p> <p>[...] 10. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung..."</p> <p>Teil VII "Aufbau und Organisation der Hochschulen", 2. Kapitel "Fachbereiche", § 89 Dekan:</p> <p>"(2) Der Dekan leitet den Fachbereich... [...]"</p> <p>(3) Der Dekan entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichsrat hierzu beschlossenen Grundsätze über die Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen..."</p> <p>Teil IX "Haushalt", § 108 Vermögens- und Haushaltswirtschaft (2):</p> <p>"Bei der Aufstellung der Ausstattungsprogramme für apparative Ersteinrichtungen und im Rahmen der Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel haben die Hochschulen unter Berücksichtigung von Belastungs- und Leistungskriterien für eine angemessene Grundausstattung aller Bereiche und ihrer Schwerpunkte Sorge zu tragen..."</p>
Spezielle Regelungen	Keine Angaben

Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben
-----------------------------	---------------

Hamburg

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 27. Mai 2003

(Regierungskoalition: CDU + Schill-Partei)

Gesetz: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-gesundheit/service/downloads/hochschulmodernisierungsgesetz-gesetzestext-pdf,property=source.pdf>

Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen	<p>Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen:</p> <p>"(3) Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln."</p> <p>Erster Teil "Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens", § 6 Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte: "(1)</p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatorengesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatorendefinition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden."</p>
Verteilung innerhalb der Hochschule:	Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Erster Abschnitt "Leitung der Hochschulen", § 79 Präsidium: "(2)

<p>Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Das Präsidium... [...] erstellt die Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne, für deren Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung..."</p> <p>Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Erster Abschnitt "Leitung der Hochschulen", § 83 Kanzlerin oder Kanzler:</p> <p>"(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler... [...] ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. [...] Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen."</p> <p>Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Zweiter Abschnitt "Hochschulrat, Hochschulsenat", § 84 Hochschulrat:</p> <p>"(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>[...] 5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,..."</p> <p>Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Zweiter Abschnitt "Hochschulrat, Hochschulsenat", § 85 Hochschulsenat:</p> <p>"(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:</p> <p>[...] 10. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,..."</p> <p>Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Dritter Abschnitt "Sonstige Organisationsvorschriften", § 90 Selbstverwaltungsstruktur:</p> <p>"(1) Die Grundordnung regelt die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene. Sie kann bestimmen, dass unterhalb der zentralen Ebene Selbstverwaltungseinheiten mit besonderen Organen gebildet werden oder gebildet werden können, insbesondere Fakultäten, Fachbereiche, Forschungsschwerpunkte, Studiendekanate und wissenschaftliche Einrichtungen.</p> <p>(2) Selbstverwaltungseinheiten nach Absatz 1 Satz 2 können körperschaftlich oder anstaltlich organisiert sein. Sie nehmen in ihren Bereichen die Aufgaben der Hochschule in eigener Verantwortung</p>
---	--

	<p>wahr. Ihnen werden unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen."</p> <p>Fünfter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschulen", Vierter Abschnitt "Gemeinsame Bestimmungen", § 100 Haushaltsangelegenheiten:</p> <p>"(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.</p> <p>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen."</p>
Spezielle Regelungen	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	<p>Im Gesetzentwurf, den der Hamburger Senat am 5. November 2002 als Drucksache 17/1661 in die Bürgerschaft einbrachte, heißt es:</p> <p>Begründung A. Allgemeines</p> <p>5. Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Qualitätssicherung:</p> <p>"Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die den Anspruch der Hochschulen auf ein Grund- und Leistungsbudget sowie auf Innovationsmittel konkretisieren, werden durch das Gesetz einen höheren Grad von Verbindlichkeit erhalten. Sie sind jährlich fortzuschreiben und bilden die Basis für die laufenden Strukturanpassungen in den Hochschulen..."</p> <p>Einzelbegründung B.</p> <p>Zu Nr. 5 - § 6 Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten, Gebühren und Entgelte:</p> <p>"Die Änderung in Absatz 1 konkretisiert den Grundsatz der Globalzuweisung und dient der Planungssicherheit der Hochschulen..."</p>

Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen GVBl. I, S. 374, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004.

(Regierung: CDU)

Link Gesetz:

http://www.hmwk.hessen.de/md/content/recht/hhg_nichtamtliche_neufassung_11_03_2005.pdf

Link – Begründung DS 15/1076: <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/15/pdf/6/1076.pdf>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 38 Satzungsrecht (2):</p> <p>"Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, von diesem Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel) [...]"</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung:</p> <p>"(2) Zur Verwirklichung der Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung schließt das Ministerium mit den Hochschulen Zielvereinbarungen ab. In einer Zielvereinbarung sollen insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der betreffenden Hochschule festgelegt werden. Gegenstand einer Zielvereinbarung können Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und bei den Forschungsleistungen, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der angestrebte Finanzrahmen sein. Die Zielvereinbarungen sind bei der Strukturplanung der Hochschulen zu beachten.</p> <p>(3) Die Strukturpläne in den Hochschulen geben die in den Fachgebieten der Fachbereiche sowie die in den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen vorhandenen Personal- und Sachmittel und die beabsichtigte Entwicklung an. Sie stellen die Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte dar, ordnen die Personal- und Sachmittel den Schwerpunkten zu und legen die zur Verwirklichung der Strukturplanung erforderlichen Verfahrensschritte fest. Festlegungen zur Ausstattung eines Fachgebiets sind grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen und an erbrachte oder vereinbarte Leistungen zu binden.</p> <p>(4) Zur Umsetzung der Strukturplanung schließt das Präsidium mit den Fachbereichen und den Einrichtungen Zielvereinbarungen ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch Inhalt und zeitlichen Rahmen der</p>
---	--

	<p>Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.</p> <p>(5) Solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist, kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen. Diese sind mit den Präsidien der betroffenen Hochschulen zu erörtern und bei der Strukturplanung zu beachten."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 89 Finanzwesen</p> <p>„(1) Das Land finanziert die Leistungen und die Entwicklung der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 91 Verteilung der Mittel (1):</p> <p>"Das Ministerium weist den Hochschulen die vereinbarten und bewilligten Mittel zu [...]."</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/Berichtspflicht</p>	<p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 39 Senat (2):</p> <p>"Der Senat ist zuständig für die</p> <p>[...] 8. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 88 Abs. 2 und dem Budgetplan, [...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 39 Senat (4)</p> <p>„Die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 42 Präsidium (4):</p> <p>„(4) Das Präsidium entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule, schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu. [...]</p> <p>(7) Das Präsidium entscheidet über die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren. Über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird."</p>

Vierter Abschnitt "Organisation", § 43 Erweitertes Präsidium:

„(1) Das Präsidium berät zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen gemeinsame Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung. Die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Das Präsidium stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest.“

Vierter Abschnitt "Organisation", § 48 Hochschulrat (2):

"Der Hochschulrat gibt Empfehlungen

[...] 4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung, [...]"

Vierter Abschnitt "Organisation", § 51 Dekanat (1):

"Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. [...] Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel [...]"

Fünfter Abschnitt "Medizin", § 58 Fachbereichsrat Medizin:

„Der Fachbereichsrat Medizin nimmt außer den Angelegenheiten nach § 50 folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen,
2. Zustimmung zu den Grundsätzen der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre."

Fünfter Abschnitt "Medizin", § 59 Dekanat des Fachbereichs Medizin:

"(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich Medizin. [...]"

	<p>(2) Für das Dekanat gilt § 51 [...]."</p> <p>Fünfter Abschnitt "Medizin", § 61 Medizinische Zentren:</p> <p>"(1) Der Fachbereich kann fachgebietsübergreifende medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen (Zentren) errichten.</p> <p>(2) Die Zentren [...] haben folgende Aufgaben:</p> <p>[...] 4. Entscheidung über die Verwendung der den Zentren zugewiesenen personellen und sächlichen Mittel."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 91 Verteilung der Mittel:</p> <p>"(2) Das Präsidium verteilt die Mittel der Hochschule auf die Fachbereiche und andere Einrichtungen [...]</p> <p>(3) Das Dekanat verteilt die Mittel des Fachbereichs auf die Fachgebiete und andere Einrichtungen des Fachbereichs, soweit diese nicht zentral verwaltet werden."</p> <p>Achter Abschnitt "Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht", § 92 Berichtspflicht, Qualitätssicherung:</p> <p>"(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie berichten über die dabei erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes.</p> <p>(2) Die erbrachten Leistungen sind durch Verfahren der Leistungsbewertung (Evaluation) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; [...] Die Ergebnisse der Evaluation sind bei den Strukturplänen und den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen."</p>
<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 54 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen:</p> <p>„(1) In einem Fachbereich können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. [...]</p> <p>(4) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt</p>

	<p>wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Leitung und Verwaltung von zentralen technischen Einrichtungen regelt das Präsidium, die der technischen Einrichtungen der Fachbereiche das Dekanat."</p> <p>Vierter Abschnitt "Organisation", § 56 Informationsmanagement:</p> <p>„(2) Zur funktionalen Einschichtigkeit im Bibliothekswesen gehört insbesondere: [...] zentrale Bewirtschaftung der dem Bibliothekswesen zugewiesenen Mittel."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>Der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000 ging das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2000 (GVBl. I, S. 326) voraus. In der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes (von der Landesregierung am 7. März 2000 in den Hessischen Landtag [DS 15/1076] eingebracht) heißt es:</p> <p>Zu Artikel 1 A. Allgemeines</p> <p>"Die Novelle hat das Ziel, den Autonomie- und Wettbewerbsgedanken zu stärken, zur Weiterentwicklung der Profilbildung beizutragen, die Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung zu sichern und öffentliche Mittel für die Hochschulen möglichst wirkungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Entwurf neue Instrumente insbesondere auf drei Feldern vor.</p> <p>[...] Zweitens soll die Neuordnung des Finanzwesens zusammen mit der Struktur- und Entwicklungsplanung zu einem wichtigen Motor in einem von Autonomie, Verantwortung und Wettbewerb geprägten Hochschulsystem werden. [...]</p> <p>Dies bedeutet:</p> <p>[...] - Bei der Finanzierung der Hochschulen tritt an die Stelle der ausgabenorientierten Kameralistik ein ergebnisorientierter Hochschul-Programmhaushalt.</p> <p>- Die Entwicklung leistungsorientierter Globalbudgets gewährt den Hochschulen intern weit gehende Finanzautonomie.</p> <p>Drittens ist die Einführung eines Instrumentariums der Leistungsmessung und Qualitätssicherung Voraussetzung für die Neubestimmung des Verhältnisses von Hochschule und Staat, die Einführung von Globalbudgets und der Zielvereinbarung als Steuerungselement. Die Evaluierung der Leistungen der Hochschule in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von</p>

	<p>Frauen und Männern ist daher vom Entwurf als ständige Aufgabe ausgestaltet worden, die neben die traditionellen Aufgaben tritt [...]."</p> <p>Zu Nr. 69 - § 92 (Finanzwesen)</p> <p>"Abs. 1 legt die künftige Finanzierung der Hochschulen durch das Land fest. Diese erfolgt orientiert an den Leistungen und der angestrebten Entwicklung der Hochschulen. Damit besteht ein enger Zusammenhang zur Struktur- und Entwicklungsplanung (§ 91) und zur Evaluation (§ 95). Die Hochschulen erhalten ein leistungsorientiertes Globalbudget (§ 92 Abs. 2 Nr. 3), dessen Vorgaben mit den Festlegungen der Zielvereinbarungen die Grenzen der freien Mittelverwendung im Rahmen der künftigen Finanzautonomie bestimmen [...]."</p>
--	---

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) vom 5. Juli 2002, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern, S. 398, Gl. Nr. 221 – 11

(Regierungskoalition: SPD + PDS)

Gesetz: <http://www.kultus-mv.de/sites/bibo/gesetze/lhg2002.pdf>

Gesetz – Begründung DS 3/2311 sowie DS 3/3004: <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 12 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten (3):</p> <p>"In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Landes; in staatlichen Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes. Die Zielvereinbarungen können Regelungen über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Stellen enthalten."</p> <p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen (3):</p> <p>"Die Hochschulen schließen unter Berücksichtigung der Eckwerte der Hochschulentwicklung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Vereinbarungen über ihre jeweiligen Entwicklungs- und Leistungsziele (Zielvereinbarungen) ab. Die Zielvereinbarungen schreiben das für die Hochschule vorgesehene Budget einschließlich eines Anteils für die Erreichung der Entwicklungsziele sowie eines Anteils für die formelgebundene Mittelvergabe fest..."</p> <p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren (1):</p>
---	---

	<p>"Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben, den in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre, in der Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen und den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages."</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Spezielle Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Teil 2 "Staat und Hochschule", § 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren (3):</p> <p>"Die Hochschulleitung verteilt die verfügbaren Ressourcen an die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten sowie die zentralen Einrichtungen nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung der in Absatz 1 genannten Kriterien. Absatz 1 gilt entsprechend für die Fachbereiche und organisatorischen Grundeinheiten. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abweichende Entscheidungen treffen."</p> <p>Teil 4 "Lehre, Studium und Prüfungen", § 33 Evaluation der Lehre:</p> <p>"Die Hochschulen begutachten und bewerten in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben... [...] Auf der Grundlage der Ergebnisse der Selbstevaluation erfolgt eine Begutachtung und Bewertung durch unabhängige externe Gutachterinnen oder Gutachter... [...] Die Ergebnisse der Evaluierung sind zu veröffentlichen und bei der Mittelverteilung nach § 16 Abs. 3 zu berücksichtigen."</p> <p>Teil 9 "Aufbau und Organisation der Hochschule", Kapitel 1 "Zentrale Gremien und Verwaltung", § 86 Hochschulrat (3):</p> <p>"Der Hochschulrat berät die Hochschule in der Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. In diesem Rahmen wirkt er insbesondere mit bei der... [...] Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien..."</p> <p>Teil 9 "Aufbau und Organisation der Hochschule", Kapitel 1 "Zentrale Gremien und Verwaltung", § 88 Gleichstellungsbeauftragte (1):</p> <p>"Die Gleichstellungsbeauftragte... [...] wirkt darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Aspekte bei der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Lehre und Forschung, bei der Entwicklungsplanung und bei der Mittelvergabe berücksichtigt werden."</p> <p>Teil 9 "Aufbau und Organisation der Hochschule", Kapitel 1 "Zentrale Gremien und Verwaltung", § 91 Fachbereichsrat (1):</p> <p>"Der Fachbereichsrat... [...] nimmt Stellung zu der von der Fachbereichsleitung vorgeschlagenen Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Ressourcen..."</p>

	<p>Teil 10 "Hochschulmedizin", § 98 Klinikumsvorstand:</p> <p>"(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum... [...]</p> <p>(2) [...] Er entscheidet in Angelegenheiten des Klinikums von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[...] 5. Verteilung des dem Klinikum für die Krankenversorgung zugewiesenen Personals und der Sachmittel an die Einrichtungen des Klinikums; dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,..."</p>
<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Teil 8 "Personal der Hochschulen", Kapitel 2 "Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer", § 60 Berufung von Professorinnen und Professoren (3):</p> <p>"Bei der Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung der Stelle nur im Rahmen der in der Ressourcenverteilung durch die Hochschulleitung vorgesehenen Mittel gegeben werden. Die Zusage ist zu befristen; die Befristungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (von der Landesregierung am 4. Oktober 2001 in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern [DS 3/2311] eingebracht) heißt es:</p> <p>Begründung:</p> <p>Die wesentlichen Neuregelungen</p> <p>1. Stärkung der Hochschulautonomie und neue Steuerungsinstrumente</p> <p>"[...] Sowohl die Vergabe der staatlichen Mittel an die Hochschulen als auch die Verteilung von Ressourcen innerhalb der Hochschulen werden künftig leistungsbezogen erfolgen (§ 15).</p> <p>Der Hochschulhaushalt wird als budgetierter Globalhaushalt ausgebracht, sobald die Hochschulen hierfür die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen bereitstellen... [...]</p> <p>Die geschilderten Flexibilisierungen der Hochschulhaushalte und die Schaffung eines Verfahrens zur objektiven Ergebnisermittlung stellen den Hochschulen ein Instrumentarium zur ergebnisorientierten Selbststeuerung zur Verfügung. Hierdurch wird eine weitere entscheidende Stärkung der Hochschulautonomie erreicht..."</p> <p>Die Vorschriften im Einzelnen</p> <p>Zu Teil 2</p> <p>Staat und Hochschule</p> <p>Zu § 15 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren</p>

"In Absatz 1 wird den Vorgaben von § 5 HRG entsprechend eine leistungsorientierte staatliche Finanzierung der Hochschulen festgeschrieben. Durch den in Satz 1 gleichfalls hervorgehobenen

Aufgabenbezug der Finanzierung wird deutlich, dass lediglich ein Teil der Hochschulfinanzierung leistungsorientiert erfolgt. Die Kriterien für die leistungsbezogene Finanzierung der Hochschulen werden künftig im Rahmen der Eckwerte der Hochschulentwicklung des

Landes festgelegt. Hierdurch werden einheitliche und transparente Maßstäbe zur Handhabung dieses neuen Steuerungsinstruments festgelegt.

[...] In Absatz 3 wird der Grundsatz der leistungsbezogenen Mittelverteilung auch innerhalb der Hochschule festgeschrieben. Da es sich bei der Verteilung der Mittel um ein wesentliches Steuerungsinstrument der Hochschulleitung handelt, wurden im Interesse der inneren Demokratie der Hochschulen abweichende Senatsentscheidungen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, vorgesehen. Eine weitergehende Mitwirkung gruppenparitätisch besetzter Gremien bei der Mittelverteilung erscheint nicht als angebracht, da dies die Möglichkeit, schnelle und bedarfsgerechte Entscheidungen zu treffen, unter Umständen beeinträchtigen könnte. Überdies hat der Senat die Möglichkeit, die Entscheidungen im Rahmen seiner Funktion als Aufsichts- und Kontrollorgan zu beanstanden..."

In der Beschlussempfehlung des Landtags-Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur [DS 3/3004] vom 19. Juni 2002 – nach der der Gesetzentwurf schlussendlich in geänderter Fassung angenommen wurde – heißt es:

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 88 Gleichstellungsbeauftragte

"Die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern ist so schlecht wie nur in drei anderen Bundesländern. Es gibt keine verbindlichen Freistellungs- und Vertretungsregelungen, keine Personalausstattung und keine Sachmittel in größerem Umfang. Im Zusammenhang mit der Globalisierung der Hochschulfinanzierung, der Formulierung von Zielvereinbarungen und einer leistungsorientierten Mittelvergabe kommt der Gleichstellungsbeauftragten immer mehr "Hochschulmanagementfunktion" zu. Sie muss, um zukünftig ihren Aufgaben gerecht zu werden, sowohl wissenschaftspolitische, finanztechnische und strategische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Eine entsprechende Personal- und Sachausstattung ist deshalb anzustreben."

Niedersachsen

Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24. Juni 2002, Artikel 1
Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG), Niedersächsisches Gesetz- und
Verordnungsblatt Nr. 19 vom 4. Juli 2002, S. 286

(Regierung: SPD)

Gesetz:

http://www.mwk.niedersachsen.de/master/0,,C626982_N6968_L20_D0_I731,00.html

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1202466_L20.pdf

Gesetz - Begründung: <http://www.nhg.niedersachsen.de/nhg/home/Material.htm>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Erstes Kapitel "Allgemeine Bestimmungen", Erster Abschnitt "Grundlagen", § 1 Staatliche Verantwortung:</p> <p>"(1) Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen) stehen in staatlicher Verantwortung. Diese umfasst die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Landeshochschulplanung) und die Finanzierung der Hochschulen.</p> <p>(2) "Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und den von ihnen erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. Die Kriterien der Finanzierung sind den Hochschulen und dem Landtag offen zu legen."</p> <p>= Vgl. auch § 1 Abs. 3 und 4; § 49 Abs. 3 sowie § 56 Abs. 3 zu Zielvereinbarungen</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Zweites Kapitel "Die Hochschule als Körperschaft", Dritter Abschnitt "Organisation", § 37 Präsidium (1):</p> <p>"[...] Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über</p> <p>[...] 3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,..."</p> <p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Zweites Kapitel "Die Hochschule als Körperschaft", Dritter Abschnitt "Organisation", § 41 Senat (3):</p> <p>"Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. Er ist vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu hören und über den Abschluss einer Zielvereinbarung zu informieren."</p> <p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Drittes Kapitel "Hochschulen in Trägerschaft des Staates", § 52 Hochschulrat (1):</p> <p>"Als besonderes Organ der Hochschule ist der Hochschulrat einzurichten, der das Präsidium und den Senat berät und zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen... [...] Stellung nimmt..."</p>

<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Erster Teil "Hochschulen in staatlicher Verantwortung", Zweites Kapitel "Die Hochschule als Körperschaft", Zweiter Abschnitt "Mitglieder", Zweiter Titel "Wissenschaftliches und künstlerisches Personal", § 27 Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren (5):</p> <p>"Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Entwicklungsplanung..."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>In der Begründung des Entwurfes des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, die durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 11. Dezember 2000 vorgelegt wurde, heißt es:</p> <p>A. Allgemeiner Teil,</p> <p>I. Anlass und Ziel des Hochschulreformgesetzes</p> <p>Zu 2 a. Entstaatlichung der Hochschulen:</p> <p>"[...] Die Eckpunkte des Entstaatlichungsprozesses können wie folgt zusammengefasst werden:</p> <p>1. Der Staat verzichtet auf hoheitliche Kompetenzen und konzentriert sich auf eine ergebnisorientierte Durchsetzung der Landeshochschulplanung; er steuert die Hochschulen in erster Linie durch Zielvereinbarungen, Leistungsanreize und Wirkungskontrollen..."</p> <p>IV. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung</p> <p>"Der Entwurf verankert das Konzept des Gender Mainstreaming als Aufgabe der Hochschulen und stellt sicher, dass die Finanzierung der Hochschulen sich auch an den Leistungen bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages orientiert..."</p> <p>B. Besonderer Teil</p> <p>Zu den einzelnen Vorschriften</p> <p>Zu § 1 Staatliche Verantwortung:</p> <p>"Absatz 1 bestimmt die planerische und finanzielle Verantwortung des Landes für alle Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, sei es in unmittelbarer staatlicher Trägerschaft oder in Trägerschaft einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Damit wird deutlich, dass die Entstaatlichung nicht mit einer Privatisierung einhergeht. [...] Absatz 2 Satz 1 greift die Formulierung des § 5 Satz 1 HRG auf. Das Globalbudget wird künftig aufgaben- und leistungsbezogen bemessen. Die bisherige kostenartenbezogene Fortschreibung über</p>

	<p>Stellen-, Sach- und Investitionsmittel verträgt sich damit nicht mehr und ist abgelöst. Satz 2 setzt § 5 Satz 2 HRG um, der den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag auf die Ebene der Finanzierung der Hochschulen bezieht..."</p> <p>Zu § 5 Evaluation:</p> <p>"§ 5 setzt § 6 HRG um und verbindet in Absatz 1 die interne Evaluation mit einer externen. Die Aufgabe "Erfüllung des Gleichstellungsauftrages" ist in die Evaluation mit einzubeziehen. Diese Aufgabenerfüllung ist aber nicht isoliert zu betrachten, sondern hat sich an den konkreten Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu orientieren. Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages darf sich nicht allein in der Erhöhung von Frauenanteilen (quantitative Zielerreichung) erschöpfen, sondern muss auch qualitative Verbesserungen wie z. B. Änderung von Studieninhalten sowie Lehr- und Lernmethoden einbeziehen.</p> <p>Die Evaluationsergebnisse finden nach § 1 Abs. 3 Satz 1 über die Zielvereinbarung ihren Niederschlag auf die Finanzierung der Hochschulen..."</p> <p>Zu § 33 Präsidium (später § 37):</p> <p>"Die Hochschulen sollen künftig von kollegial zusammengesetzten und nach dem Ressortprinzip arbeitenden Präsidien geleitet werden. Die Präsidien neuen Typs sollen die Entwicklung ihrer Hochschule mit erweiterten Kompetenzen unternehmerisch gestalten und die Grundsätze der aufgaben- und leistungsorientierten Mittelzuweisung, die bereits im Verhältnis zwischen Träger und Hochschule gelten, in der Hochschule umsetzen..."</p> <p>Zu § 37 Senat (später § 41):</p> <p>"[...] In Absatz 3 wird die Kontrollfunktion des Senats gegenüber dem Präsidium bekräftigt..."</p>
Bemerkungen	<p>Zum 1. Januar 2003 sind fünf Hochschulen – die Universitäten Göttingen, Hildesheim und Lüneburg sowie die Fachhochschule Osnabrück und die Tierärztliche Hochschule Hannover – in die Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Stiftungen überführt worden. Das Reformprojekt steht unter dem Motto "Entstaatlichung der Hochschulen ohne Privatisierung". Einer der Vorteile des Stiftungsmodells: Mit der Überführung in die Trägerschaft einer Stiftung werden die Hochschulen rechtlich eigenständige Organisationen. Die staatliche Verantwortung für die Finanzierung bleibt gewahrt. Das Verhältnis Hochschule – Staat wird in Zukunft nicht mehr über Erlasse und Verordnungen, sondern ausschließlich über Zielvereinbarungen geregelt. Gegenstand dieser Vereinbarungen</p>

	<p>können strategische Entwicklungs- und Leistungsziele der Hochschulen und deren staatliche Finanzierung sein.</p> <p>Mit dem Niedersächsischen Hochschulgesetz von 2002 wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Hochschulen in die Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts überführt werden können. Damit entspricht das neue Gesetz einer Vereinbarung zwischen der Landeshochschulkonferenz und der Landesregierung aus dem im Mai 2000 geschlossenen Innovationspakt II.</p>
--	--

Nordrhein-Westfalen

Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG-VOM 30.11.2004 (GV. NRW S. 752)–

(Regierungskoalition: SPD + Bündnis 90/ Die Grünen)

Gesetz: http://www.mwf.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/HG.html

Gesetz – Begründung des Referentenentwurfs zum Hochschulgesetz:
<http://fab2.fb02.uni-essen.de/taff/hgref/hgref.htm>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Erster Abschnitt "Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen", § 3 Aufgaben (4):</p> <p>„[...] Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).“</p> <p>Erster Abschnitt "Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen", § 5 Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt (1):</p> <p>"Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen insbesondere in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 3 Abs. 4) zu berücksichtigen.</p> <p>(2) [...] Die Haushaltsmittel werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für die Investitionen zur Verfügung gestellt."</p> <p>= Vgl. auch § 9 Zielvereinbarungen</p>
--	---

<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/Berichtspflicht</p>	<p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 1. "Zentrale Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger", § 20 Rektorat (1):</p> <p>„Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.“</p> <p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 1. "Zentrale Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger", § 21 Präsidium (1):</p> <p>"Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Rektorin oder den Rektor für die Präsidentin oder den Präsidenten, über das Rektorat für das Präsidium [...] entsprechend, [...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 1. "Zentrale Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger", § 23 Gleichstellungsbeauftragte (1):</p> <p>"Die Gleichstellungsbeauftragte [...] wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, [...] mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren [...]."</p> <p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 1. "Zentrale Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger", § 23 Gleichstellungsbeauftragte (2):</p> <p>„Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten soll an der Hochschule eine Gleichstellungskommission gebildet werden, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.“</p> <p>Vierter Abschnitt "Aufbau und Organisation der Hochschule", 7. "Verwaltung der Hochschule", § 44 Kanzlerin oder Kanzler (2):</p>
---	---

"Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium."

Zehnter Abschnitt "Haushaltswesen", § 103 Verteilung der Haushaltsmittel:

"(1) Die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und die Medizinischen Einrichtungen erfolgt durch das Rektorat und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre, bei den künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Abs. 3) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

(2) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre, bei den künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Abs. 3) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt. [...]

(4) Die Verteilung von Stellen und Mitteln [...] erfolgt unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans, die Verteilung von Stellen und Mitteln nach Absatz 2 auch unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans des Fachbereichs."

Zehnter Abschnitt „Haushaltswesen“, § 104 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel:

„(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler, für den Bereich der Medizinischen Einrichtungen der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. § 34 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen."

	<p>Zehnter Abschnitt „Haushaltswesen“, § 108 Zusammenwirken in besonderen Fällen:</p> <p>„[...] (5) Das Ministerium kann Ziele für die Entwicklung der Hochschulen vorgeben, die bei der Aufstellung der Hochschulentwicklungspläne zu beachten sind.“</p>
<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Keine Angaben</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>In der Begründung des Referentenentwurfs zum Landeshochschulgesetz NRW vom Mai 1998 heißt es:</p> <p>Einzelbegründung</p> <p>Zu § 6 - Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt</p> <p>"Absatz 1 bezieht sich auf den gesamten Aufgabenkatalog des § 3 und schreibt eine leistungsorientierte Finanzierung der Hochschule vor, d.h. eine an Belastungs- und Erfolgskriterien orientierte Verteilung der vom Haushaltsgesetzgeber den Hochschulen zur Verfügung gestellten Mittel; er regelt also das Verteilungsverfahren, ohne auf die Bestimmung des Haushaltsvolumens Einfluß zu nehmen. Die grundsätzliche Leistungsorientierung der Hochschulfinanzierung löst die Praxis der Fortschreibung von Haushaltsansätzen in der Vergangenheit ab. Haushaltsgesetzgeber und Landesregierung sind nicht daran gehindert, neben den in den Hochschulkapiteln nach Leistungsgesichtspunkten etablierten Mitteln im Rahmen des für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Etats weitere Mittel auch aus hochschulpolitischen, volkswirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen oder industriepolitischen Gründen an die Hochschulen zu geben. Obgleich eine Hervorhebung der Forschung und Lehre sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt, soll eine Anreizsteuerung über die Mittelzuweisung auch für andere Aufgabenbereiche der Hochschulen, wie z.B. Weiterbildung oder Wissens- und Technologietransfers möglich sein. Davon abgesehen hebt der Gesetzestext die Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrags hervor. Die Vorschrift läßt offen, in welchem Verhältnis und mit welcher Gewichtung die Aufgabenerfüllung im einzelnen in die Bemessung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Mitteln eingeht. Zwar stellt die Regelung auf erbrachte Leistungen bei der Aufgabenerfüllung ab. Dieser Honorierungsgedanke schließt es aber nicht aus, die Mittelzuweisungen auch auf innovative Entwicklungen auszurichten. Dies gilt insbesondere für Fortschritte in der Gleichstellung [...]."</p> <p>Zu § 103 - Verteilung der Haushaltsmittel</p> <p>"Die Vorschrift faßt die Bestimmungen des § 103 UG und des § 69 FHG neu. Der Grundsatz der leistungsbezogenen Finanzierung der Hochschulen aus § 6 wird auf die hochschulinterne Verteilung der Mittel ausgedehnt. In Absatz 1 wird die Mittelverteilung durch das Rektorat ohne vorherige Befassung weiterer Hochschulgremien festgeschrieben. Die hiermit verbundene Stärkung des Rektorats wird dadurch kompensiert, daß Grundlage der hochschulinternen</p>

	<p>Mittelverteilung vom Senat festgelegte Grundsätze sind. Es bleibt damit auch im Hinblick auf die im Gesetz hervorgehobenen Bereiche Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung von Frauen und Männern eine Angelegenheit der Hochschulautonomie, durch die Festlegung von Verteilungsquoten und Parameter etwa zu einem anderen Verhältnis von belastungs- und erfolgsorientierten Kriterien oder zu einer anderen Gewichtung der nach § 3 zu erfüllenden Aufgaben zu kommen als derjenigen, die der Verteilung der staatlichen Mittel auf die Hochschulen zugrundeliegt. Daß der Beschluß des Rektorates von der Kanzlerin oder dem Kanzler ausgeführt wird, ergibt sich aus ihrer oder seiner Stellung als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Der Wortlaut ermöglicht ein abweichendes Verteilungsverfahren für die Medizinischen Einrichtungen.</p> <p>In Absatz 2 wird die leistungsbezogene Mittelverteilung auf Fachbereichsebene festgeschrieben. Die Aufgabenverteilung zwischen Dekanat und Fachbereichsrat entspricht der zwischen Rektorat und Senat in Absatz 1. Die Mitteilung hierüber an die Kanzlerin oder den Kanzler ist im Hinblick auf ihre oder seine Stellung als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt erforderlich [...]"</p>
--	---

Saarland

Fachhochschule

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG), (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).

(Regierung: CDU)

Link Gesetz: <http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-4.pdf>

Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen	Keine Angaben = Vgl. § 7 zu Zielvereinbarungen
Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht	Kapitel 3 "Organisation", § 16 Hochschulleitung (1): "Die Rektorin/Der Rektor leitet die Fachhochschule... [...] Sie/Er ist insbesondere zuständig für [...]"

5. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages sowie die Verteilung der Stellen und Mittel nach Maßgabe des Fachhochschulhaushalts,

6. die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln an die Fachbereiche und Besonderen Gliederungen aus einem zentralen Verfügungsfonds [...]."

Kapitel 3 "Organisation", § 20 Senat (1):

"Der Senat [...] ist insbesondere zuständig für

[...] 2. die Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 78 Abs. 1 Satz 3) und für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds (§ 78 Abs. 3 Satz 2), [...]."

Kapitel 3 "Organisation", § 21 Wissenschaftlicher Beirat (1):

"Der Wissenschaftliche Beirat [...] ist insbesondere anzuhören zu

[...] 3. den Grundsätzen für die leistungsbezogene Mittelvergabe (§ 78 Abs. 1) und für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds (§ 78 Abs. 3) und zu den Grundsätzen der Mittelvergabe bei der angewandten Forschung, [...]."

Kapitel 3 "Organisation", § 23 Frauenbeauftragte und Beirat für Frauenfragen (2):

"Die Frauenbeauftragte berät und unterstützt die Hochschulleitung und die übrigen zuständigen Stellen der Fachhochschule in allen Gleichstellungsfragen [...]."

Kapitel 3 "Organisation", § 25 Fachbereichsleitung (1):

"Die Fachbereichsvorsitzende/Der Fachbereichsvorsitzende [...] ist zuständig für:

[...] 6. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel [...]."

Kapitel 3 "Organisation", § 27 Fachbereichsrat (1):

	<p>"Der Fachbereichsrat ist [...] insbesondere zuständig für: [...]</p> <p>3. die Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsbezogene Verteilung von Stellen und Mitteln [...]."</p> <p>Kapitel 8</p> <p>Kapitel 8, „Finanzwesen“, § 77 Haushalt (1):</p> <p>„Der Haushalt der Fachhochschule bildet im Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Fachhochschule gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Ebenso gelten die von der Landesregierung oder von einem Ministerium hierzu erlassenen Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen.“</p> <p>Kapitel 8 "Finanzwesen", § 78 Verteilung der Haushaltsmittel:</p> <p>"(1) Die Hochschulleitung verteilt die Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und die Besonderen Gliederungen nach den bei der Erfüllung der Aufgaben vorhandenen Belastungen und erbrachten Leistungen in angewandter Forschung und Lehre. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der leistungsbezogenen Verteilung werden vom Senat festgelegt und dem Wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>(2) Die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 durch die Fachbereichsleitung. Die Grundsätze der leistungsbezogenen Verteilung werden vom Fachbereichsrat festgelegt.</p> <p>(3) Die Hochschulleitung bildet vor der Verteilung von Stellen und Mitteln nach Absatz 1 einen zentralen Verfügungsfonds zur befristeten, leistungsbezogenen Ausstattung besonderer Förderungsschwerpunkte. Der Senat stellt die Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus dem zentralen Verfügungsfonds auf [...]."</p>
Spezielle Regelungen	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Gesetz über die Hochschule für Musik, (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).

(Regierung: CDU)

Link Gesetz: <http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-6.pdf>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>2. Kapitel, „Rechtsstellung der Hochschule für Musik Saar“, § 8 Finanzwesen und Personal:</p> <p>„(3) Der Haushalt der Hochschule für Musik Saar bildet im Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes. Ebenso gelten die von der Landesregierung oder von einem Ministerium hierzu erlassenen Durchführungs- bzw. Ausführungsbestimmungen.“</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>4. Kapitel, „Aufbau und Organisation“, 1. Abschnitt, „Zentrale Ebene“</p> <p>§ 20 Senat</p> <p>„(2) Der Senat beaufsichtigt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch die Beratung des Rechenschaftsberichts, durch die Entlastung der Hochschulleitung sowie die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.“</p> <p>§ 23 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors:</p> <p>„(1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule für Musik Saar und vertritt sie nach außen. Er oder sie ist für alle Aufgaben der Hochschule zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er oder sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>[...] 5. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushalts, [...].“</p> <p>§ 26 Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter:</p> <p>„(1) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter leitet die zentrale Verwaltung der Hochschule für Musik Saar nach den Weisungen der Rektorin oder des Rektors. Sie oder er unterstützt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben und ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.“</p>
<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Keine Angaben</p>

Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben
-----------------------------	---------------

Universität

Gesetz über Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG), (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).

(Regierung: CDU)

Link Gesetz: <http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-1.pdf>

Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen	<p>Kapitel 1, „Allgemeine Bestimmungen“, § 8 Finanzierung:</p> <p>„Die Universität erhält eine Globalzuweisung, die sich an den in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geforderten und erbrachten Leistungen der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert. Die Globalzuweisung umfasst Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der Universität einschließlich leistungsbezogener Komponenten sowie die Mittel für Innovationen in Lehre und Forschung. Die Universität kann aus ihrem eigenen Vermögen und den ihr überlassenen Mitteln Rücklagen bilden. Die von der Universität erzielten Einnahmen verbleiben im Vermögen der Universität. Zusätzlich zur Globalzuweisung können der Universität Mittel zugewiesen werden, die als konkreter Beitrag für die Erreichung bestimmter Ziele vereinbart werden.“</p>
Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>Kapitel 1, „Allgemeine Bestimmungen“, § 4 Frauenförderung:</p> <p>„(3) Die Frauenbeauftragte berät und unterstützt das Universitätspräsidium und die übrigen zuständigen Stellen der Universität in allen Gleichstellungsfragen.“</p> <p>Kapitel 3, „Organisation“, § 15 Universitätspräsidium, „Erweitertes Universitätspräsidium“:</p> <p>„(5): Das Universitätspräsidium ist für alle Aufgaben der Universität zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Es ist insbesondere zuständig für [...]</p> <p>4. die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach aufgaben- und leistungsorientierten Kriterien und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse,</p>

	<p>5. die Erstellung des Wirtschaftsplans (§ 79 Abs. 3 Satz 1) sowie die aufgaben- und leistungsorientierte Verteilung der Stellen und Mittel,</p> <p>6. die aufgaben-, leistungs- und innovationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln an die Organisationseinheiten der Universität, [...]."</p> <p>Kapitel 3, „Organisation“, § 19 Senat":</p> <p>„(1) Der Senat nimmt Aufsichtsfunktionen wahr und ist zentrales Organ der Ordnungsgebung. Er ist insbesondere zuständig für [...]</p> <p>10. die Stellungnahme zu den Wirtschaftsplänen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5), [...]</p> <p>12. die Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach aufgaben- und leistungsorientierten Kriterien und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4) [...]."</p> <p>Kapitel 3, „Organisation“, § 20 Universitätsrat :</p> <p>„[...] 2. die Zustimmung zu den Wirtschaftsplänen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5) und die Überwachung des Vollzugs, [...]</p> <p>5. die Zustimmung zu den Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach aufgaben- und leistungsorientierten Kriterien und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4), [...]."</p> <p>Kapitel 3, „Organisation“, § 22 Dekanat :</p> <p>„Das Dekanat ist insbesondere zuständig für [...]</p> <p>2. die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel auf die Mitglieder der Fakultät (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6), [...]</p> <p>8. die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Fakultät, [...]."</p>
<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Kapitel 8, „Staatliche Mitwirkung und Aufsicht“, § 79 Haushalts- und Wirtschaftsführung:</p> <p>„(1) Weist das Land der Universität die Mittel als globale Zuschüsse für Personalkosten, Sachkosten und Investitionen zu (§ 8 Abs. 1), findet die Landeshaushaltsordnung vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Der Haushalt der Universität bildet im</p>

	<p>Landeshaushalt ein Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. [...]</p> <p>(3) [...] Das Universitätspräsidium leitet den Wirtschaftsplan nach Mitwirkung des Senats und des Universitätsrats dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu. [...]</p> <p>(6) Aus nicht verbrauchten Zuschüssen mit Ausnahme der Zuschüsse für Personalkostensteigerungen können auf der Basis einer Resteübertragung nach der Landeshaushaltsordnung Rücklagen gebildet werden.</p> <p>(7) Die Universität entscheidet im Rahmen von finanziellen Obergrenzen und des Stellenplans über die Beschäftigung von Bediensteten."</p>
Zielstellung/ Begründung	
Sonstiges	<p>Mehrfach wird die Evaluation (§ 19, (1) 12 etc.) erwähnt. Wie diese aussehen soll, darauf wird im Universitätsgesetz nicht Bezug genommen.</p> <p>Der Fakultätsrat ist an Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät aber nicht an Mittelvergabe beteiligt.</p> <p>In der Regel ist die Rede von aufgaben- und leistungsorientierter Mittelvergabe. Das Universitätspräsidium ist jedoch für die „[...] aufgaben-, leistungs- und innovationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln an die Organisationseinheiten der Universität [...]“ (§ 15 (5), Satz 2, Nr. 6) zuständig.</p>

Sachsen

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG), Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 25. Juni 1999, S. 294. Rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004

(Regierungskoalition: CDU + SPD)

Link Gesetz: http://www.saxonia-verlag.de/recht-sachsen/711_8bs.pdf

Link Gesetz – Begründung DS 2/10805: (2. Wahlperiode, DS 10805)

http://ws.landtag.sachsen.de/images/2_Drs_10805_1_1_10_.pdf

Zuweisung
staatlicher Mittel:
Generelle
Regelungen

Teil 4 "Selbstverwaltung und Staatsverwaltung", Abschnitt 5
"Haushaltswesen", § 98 Haushalt und Haushaltsplan (5):

"Die Mittel sollen auf die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen auf die Fakultäten nach Maßgabe der erbrachten und zu erwartenden Leistungen verteilt werden. Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere die regelmäßigen Lehr- und Forschungsberichte, die Evaluationen, die Zahl der Studienbewerber, Studenten, Absolventen, Prüfungen und Graduierungen, die eingeworbenen Drittmittel und eingerichteten Sonderforschungsbereiche sowie die Leistungsspezifika der Kunsthochschulen zu berücksichtigen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu beachten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann das Nähere im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz durch Richtlinien regeln, die der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen."

Teil 4 "Selbstverwaltung und Staatsverwaltung", Abschnitt 5
"Haushaltswesen", § 99 Fortentwicklung der Hochschulhaushalte:

"(1) Mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen, einer wirtschaftlicheren Verwendung der Haushaltsmittel und der Belebung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen sowie hochschulintern soll an den Hochschulen ein Wettbewerbs- und

Budgetierungsmodell zur leistungs- und ergebnisorientierten Mittelzuweisung für ein oder mehrere Jahre eingeführt werden.

(2) Voraussetzungen für das Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell sind insbesondere:

1. Zielvereinbarungen, die zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen sowie hochschulintern auf der Grundlage eines Leistungskataloges abzuschließen sind,
2. das Vorliegen eines Produkt- und Leistungskataloges,
3. die Einführung einer funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnung,
4. die Entwicklung eines kennzifferngestützten Berichtssystems.

Die konkrete Ausgestaltung regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen, die auch eine Befreiung von

anderen Vorschriften der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung vorsehen kann.

(3) Das Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell ist zunächst an einzelnen Hochschulen mit dem Ziel einer Erweiterung auf alle

	<p>Hochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, unter Beteiligung des Rechnungshofes und der zuständigen Ausschüsse des Landtages, zu erproben."</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Teil 4 „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“, Abschnitt 3 „Die Fakultät“, § 87 Aufgaben des Dekans:</p> <p>„(3) Er entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit für sie die Fakultät zuständig ist, nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat sowie über die Verwendung der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor, einem Institut oder einer Betriebseinheit zugewiesen sind. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Rektoratskollegiums über die Zuweisung von Personalstellen vor.“</p> <p>Teil 4 „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“, Abschnitt 4 „Die zentralen Gremien der Hochschule“, § 93 Zuständigkeit des Senats</p> <p>„Der Senat ist zuständig für die [...]</p> <p>24. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan sowie zur Personal- und Investitionsplanung des Rektoratskollegiums,</p> <p>25. Stellungnahme zum Vorschlag des Rektoratskollegiums für den Haushaltsplan. [...]"</p> <p>Teil 4 „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“, Abschnitt 4 „Die zentralen Gremien der Hochschule“, § 97 Kuratorium</p> <p>„Beschlüsse [...]</p> <p>3. zu grundsätzlichen Fragen der Haushalts- oder Wirtschaftspläne, [...] bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann seine Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern. Stimmt das Kuratorium einem Beschluss nach Satz 1 nicht zu, muss das beschließende Gremium der Hochschule die Angelegenheit erneut behandeln. Das Kuratorium kann verlangen, dass es an der Beratung dieser Angelegenheit beteiligt wird. Das beschließende Gremium entscheidet endgültig. Folgt das beschließende Gremium nicht der Auffassung des Kuratoriums, ist dies gesondert zu begründen.“</p> <p>Teil 4 "Selbstverwaltung und Staatsverwaltung", Abschnitt 4 "Die zentralen Gremien der Hochschule", § 95 Aufgaben des Rektoratskollegiums:</p>

"(1) Das Rektoratskollegium leitet die Hochschule und führt ihre Geschäfte.

(2) Das Rektoratskollegium ist insbesondere zuständig für [...]

2. die Zuweisung und Bewirtschaftung der der Hochschule insgesamt zugewiesenen Stellen und Mittel, soweit nicht der Kanzler allein zuständig ist, [...]."

Teil 4 „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“, Abschnitt 4 „Beauftragte“, § 100 Gleichstellungsbeauftragte:

„(1) Die Gleichstellungsbeauftragten [(der Fakultäten und der Hochschule)] [...] Sie sind berechtigt, an Sitzungen des Konzils, des Senats, der Berufungs- und Haushaltskommissionen und der Fakultätsräte mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.“

Teil 6 "Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen", Abschnitt 1 "Medizinische Fakultäten, Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig", § 109 Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät(5):

"Das Dekanatskollegium leitet die Fakultät. [...] Es ist für die sachgerechte Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich. [...] Das Dekanatskollegium hat darüber hinaus im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,

2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuweisungen des Freistaates Sachsen für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,

3. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel, [...]

Die Beschlüsse können nicht gegen die Stimme des Dekans gefasst werden."

Teil 6 "Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen", Abschnitt 1 "Medizinische Fakultäten, Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig", § 110 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (2):

	<p>"Der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen</p> <p>1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Zuweisungen des Freistaates Sachsen für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds, [...]."</p> <p>Teil 6 "Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen", Abschnitt 1 "Medizinische Fakultäten, Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig", § 112 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig (4):</p> <p>"[...] Dem Direktor obliegen insbesondere [...]"</p> <p>5. die Entscheidung über die Verteilung der der Einrichtung zugewiesenen Stellen- und Sachmittel, [...]."</p>
<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Teil 2, „Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung“, Abschnitt 1, „Studium und Lehre“, § 10 Internationales Hochschulkolleg:</p> <p>„Die Hochschulen können Internationale Hochschulkollegs innerhalb der Hochschule als zentrale Einrichtungen oder außerhalb der Hochschule errichten. Den Kollegs soll jeweils ein Name zuerkannt werden. Die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 kann nur versagt werden, wenn Haushaltsmittel und Stellen benötigt werden.“</p> <p>Teil 2, „Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung“, Abschnitt 3, „Ablauf des Studiums“, § 22 Weiterbildende Studien:</p> <p>„(5) Die Hochschulen können Zentren für Weiterbildung innerhalb der Hochschule als Zentrale Einrichtungen oder außerhalb der Hochschule errichten. Die Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 kann nur versagt werden, wenn Haushaltsmittel und Stellen benötigt werden.“</p> <p>Teil 4 „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“, Abschnitt 3 „Die Fakultät“, § 89 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten:</p> <p>„Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. [...]"</p> <p>Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgaben einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt werden, in größerem</p>

	<p>Umfang Personal und Sachmittel bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. [...]</p> <p>Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel."</p> <p>Teil 4 "Selbstverwaltung und Staatsverwaltung", Abschnitt 5 "Haushaltswesen", § 98 Haushalt und Haushaltsplan (6):</p> <p>"Die Hochschulen prüfen, ob freiwerdende Stellen noch benötigt werden und im Hinblick auf die Entwicklungsplanung sachgerecht zugeordnet sind. Die Zuordnung der Hochschullehrerstellen zu den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Wird die Zustimmung versagt, ist dies zu begründen. Zusagen über die Ausstattung eines Arbeitsbereiches für Professoren bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind in der Regel zu befristen. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen [...]."</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>Im Vorblatt des Gesetzentwurfes, den die Staatsregierung am 15. Februar 1999 als Drucksache 2/10805 in den Sächsischen Landtag einbrachte, heißt es:</p> <p>B. Wesentlicher Inhalt</p> <p>"Zur Verwirklichung der Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen und der Deregulierung werden einige Vorschriften neu gestaltet [...]</p> <p>Es handelt sich u.a. um folgende wesentliche Änderungen: [...]</p> <p>2. [...] Es wird ermöglicht, den Hochschulen eine stärkere Finanzautonomie auf der Basis von Zielvereinbarungen einzuräumen.</p> <p>Das Haushaltsrecht soll wettbewerbsbezogen und auf eine Budgetierung und Globalisierung hin entwickelt werden [...]."</p>
<p>Bemerkungen</p>	<p>In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD vom Dezember 2004 vereinbarten die Koalitionspartner u. a. folgende Punkte (vgl. http://www.sachsen.de/de/bf/Aktuell/Koalitionsvereinbarung.pdf, S. 31 bis 33).</p>

	<p>„Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der sächsischen Hochschullandschaft ist die sächsische Hochschulvereinbarung vom 1. Juli 2003 und die auf ihr beruhenden Entwicklungskonzeptionen. Die Koalitionspartner vereinbaren, die den Hochschulen dort eingeräumte weitgehende finanzielle und personelle Autonomie weiter umzusetzen. [...]</p> <p>Die Eigenverantwortung der Hochschulen wird auch im Bereich der Ressourcenverwendung erhöht. Dazu werden ergebnisorientierte Planungs- und Steuerungsmethoden eingeführt. Durch die Einführung von Budgetierung und von Globalhaushalten mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird die Haushaltsflexibilität erweitert. Ergebnisorientierte hochschulspezifische Steuerungsmodelle werden zügig an weiteren Hochschulen eingeführt. [...]</p> <p>[Die Koalitionspartner] [...] werden das Sächsische Hochschulgesetz novellieren mit dem Ziel der Entbürokratisierung und des Abbaus landesseitiger Vorgaben bei gleichzeitiger Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen. Die Leitungsstrukturen der Hochschulen sollen durch Vereinfachung ihrer Gremienstrukturen gestärkt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Staatsregierung und Hochschulen soll die hochschulübergreifende, regionale und landesweite Abstimmung gesichert werden.</p> <p>Die leistungsbezogene Mittelverteilung soll ausgebaut und das Instrument der Zielvereinbarungen stärker genutzt werden. Staatliche Eingriffe in die Selbstverwaltung der Hochschulen werden mit einfachen und wirkungsvollen Eingriffsrechten und wenigen Zustimmungsvorbehalten auf staatliche Kernaufgaben beschränkt. Darüber hinaus soll die Novelle den Hochschulen weitere Einnahmemöglichkeiten, zum Beispiel über kostenpflichtige Angebote, eröffnen."</p> <p>„Die Koalitionspartner wollen den Anteil der Frauen an den Studierenden und am Hochschulpersonal basierend auf den bewährten Bund-Länder-Programmen weiter ausbauen. Frauenförderung ist in die Zielvereinbarungen und die Entwicklungsvereinbarungen mit den Hochschulen aufzunehmen."</p>
--	--

Sachsen-Anhalt

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 25/2004 vom 12. Mai 2004, S. 256

(Regierungskoalition CDU + FDP)

Gesetz: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/senat/HSG.pdf>

<http://www.mk-intern.bildung-lsa.de/Wissenschaft/ge-hsg.pdf>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“, 5 Entwicklung des Hochschulwesens:</p> <p>„(2) Die Hochschulstrukturplanung ist Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusammenwirkens gemäß § 57. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherstellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beitragen. Eckwerte und abgeleitete Strukturvorgaben sind auf mehrjährige Entwicklungen anzulegen.“</p> <p>Abschnitt 7 „Selbstverwaltung und Staatsverwaltung“, § 57 Zusammenwirken von Hochschulen und Staat:</p> <p>„(1) Das Ministerium und die Hochschulen wirken mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen zusammen. Sie bedienen sich hierbei insbesondere Zielvereinbarungen und entsprechender Formen staatlicher Mittelzuweisungen. Die Hochschulstrukturplanung gemäß § 5 schafft dazu den erforderlichen Rahmen und legt die Ziele fest.</p> <p>(2) Das Ministerium und die einzelnen Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab, die die Ziele mehrjähriger Entwicklungen, die Höhe und Berechnung der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit und weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes umfassen. Die Hochschulen berichten dem Ministerium und dem Landtag über die Zielerreichung und die Mittelverwendung. Art und Umfang der Berichterstattung sind Gegenstand der Zielvereinbarungen. Die weiteren Gegenstände der Zielvereinbarungen sind die durch die Hochschulplanung sowie zur Einhaltung des Haushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu Profilbildung, Schwerpunktbildung, Studienplätzen und Studienangeboten sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags [...]</p> <p>(3) Die Grundsätze und Verfahrensweisen der staatlichen Mittelzuweisungen und die damit verbundenen Verpflichtungen zur internen Mittelverwendung werden in den Zielvereinbarungen geregelt oder werden durch geeignete, abzustimmende Verfahren dokumentiert.</p> <p>(4) Soweit Zielvereinbarungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht zustande kommen, ist der für Wissenschaftsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages durch das Ministerium über die Gründe für das Nichtzustandekommen zu informieren. Das Ministerium regelt das Nähere im Benehmen mit diesem Ausschuss.“</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	

<p>Spezielle Regelungen</p>	<p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 3 Aufgaben:</p> <p>„(5) [...] In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt...“</p>
<p>Zielstellung/ Begründung</p>	<p>Pressemitteilung des Kultusministeriums Nr. 071/04 vom 2. April 2004 „Zukunftsfähiges Hochschulgesetz verabschiedet“:</p> <p>„[...] Auf der Grundlage des neuen Gesetzes könnten die Hochschulen den Reformprozess weitgehend selbst gestalten und in Ausübung ihrer Autonomie die Entwicklungsrichtung selbst bestimmen. ‚Dies wird der Vielfalt der Reformansätze zu gute kommen und sie zugleich auf gemeinsame Maßstäbe verpflichten‘, so der Kultusminister.</p> <p>Wichtige Neuregelungen des Gesetzes gelten der Stärkung der Hochschulautonomie, Zielvereinbarungen unter gleich-berechtigten Partnern, einem transparenten Verfahren bei der Hochschulstrukturplanung unter Beteiligung des Parlaments, der Stellung und den Perspektiven der Juniorprofessoren sowie den Stichwörtern Qualität und Evaluation unter Beteiligung der Studierenden.</p> <p>Allgemeine Studiengebühren für grundständige Studiengänge bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sieht das Gesetz nicht vor. Für Langzeitstudierende, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschreiten, sind dagegen künftig Gebühren vorgesehen. Außerdem ermöglicht das Gesetz, zum Beispiel für Weiterbildungsangebote Gebühren zu erheben. „Es gibt auch für Studierende keinen unlimitierten Zugriff auf ein öffentliches Gut wie die Ressourcen der Hochschulen“, so Olbertz. So sei es durchaus sozial gerecht, bei erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit eine Beteiligung an den Mehrkosten, nicht zuletzt im Interesse der jüngeren Studierendenjahrgänge, zu verlangen. Mit dem Gesetz sei sichergestellt, dass Gebühreneinnahmen unmittelbar der Hochschule zufließen. Darüber hinaus eröffne es den Hochschulen auch neue Möglichkeiten der Eigenerwirtschaftung von Mitteln, z.B. durch die Beteiligung an Unternehmen, eigenen Gründungen oder den Verkauf von Dienstleistungen...“</p>

SACHSEN-ANHALT

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 4. Dezember 2003, Drs. 4/1213

eingereicht von der SPD als Gegenvorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13.11.2003 Drs. 4/1149

<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/ltpapier/drs/4/d1213sge.doc>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 1 Staatliche Verantwortung:</p> <p>„(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und den von ihnen erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Kriterien der Finanzierung sind den Hochschulen und dem Landtag offen zu legen.“</p> <p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 5 Entwicklung des Hochschulwesens, Zusammenwirken der Hochschulen:</p> <p>„(2) Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes ist Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zusammenwirkens gemäß § 1 Absatz 3. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen sicherstellen, eine hochschulübergreifende Abstimmung zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre gewährleisten und zur Begründung der Grundsätze der Finanzierung der Hochschulstrukturen beitragen. Eckwerte und abgeleitete Strukturvorgaben sind auf mehrjährige Entwicklungen anzulegen...“</p> <p>Abschnitt 9 „Hochschulen in Trägerschaft des Staates“, § 68 Haushalts- und Wirtschaftsführung:</p> <p>„(3) Budgets sind unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 1 zu bemessen. Sie werden im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die einzelnen Hochschulen als Globalzuschüsse in getrennten Kapiteln veranschlagt...“</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/Berichtspflicht</p>	<p>Abschnitt 7 "Organisation", § 36 Präsidium:</p> <p>„(1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über [...]</p> <p>3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule ...“</p> <p>Abschnitt 9 „Hochschulen in Trägerschaft des Staates“, § 72 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang:</p> <p>„(3) [...] Die Finanzhilfe wird nach den in der Zielvereinbarung festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen, deren</p>

	<p>Erreichung nachzuweisen ist. Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Finanzhilfe die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen."</p> <p>Abschnitt 8 "Hochschulmedizin", § 48 Fakultätsvorstand:</p> <p>„(3) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Aufsicht über die der Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen, die dem Fachbereich zugeordnet sind. Er entscheidet über die Verwendung der Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig. Der Fakultätsvorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[...] 2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuschüsse für Forschung und Lehre, ..."</p> <p>Abschnitt 8 "Hochschulmedizin", § 53 Aufgaben des Klinikums:</p> <p>"(1) Das Klinikum dient der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung trägt es besondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ausstattung sowie der zugewiesenen Mittel...</p> <p>[...] (5) Die nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährten Zuschüsse des Landes für Forschung und Lehre stehen dem medizinischen Fachbereich zur Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar zur Verfügung, der bei seiner Verteilungsentscheidung die Belange von Forschung und Lehre im Klinikum berücksichtigt."</p> <p>Abschnitt 8 "Hochschulmedizin", § 58 Aufgaben des Klinikumsvorstandes:</p> <p>"Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstandes gehören insbesondere:</p> <p>[...] 4. Entscheidung über die Zuordnung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes,..."</p>
Spezielle Regelungen	<p>Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“, § 3 Aufgaben:</p> <p>„(5) [...] In Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe in den genannten Bereichen werden unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt..."</p>

Zielstellung/ Begründung	<p>„Die vorstehende Neufassung des Hochschulgesetzes von Sachsen-Anhalt entwickelt das bestehende Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt weiter, setzt Veränderungen des Hochschulrahmengesetzes in Landesrecht um und nimmt Anregungen der Hochschulgesetzgebung anderer Bundesländer auf.</p> <p>Das wesentliche Ziel des Gesetzentwurfes besteht darin, den Hochschulen in unserem Bundesland zu wesentlich größerer Autonomie zu verhelfen. Es werden dadurch günstige Voraussetzungen geschaffen, erfolgreich im sich entwickelnden europäischen Hochschulraum zu agieren. Durch die im Gesetz beschriebenen Regelungen sind Hochschulen weitgehend selbständig, die staatliche Verantwortung bleibt jedoch bestehen. Das Verhältnis von Staat und Hochschulen wird neu justiert. Der Staat verzichtet auf Detailregelungen.</p> <p>Korrespondierend dazu beschränkt sich das Gesetz auf wesentliche Regelungen und lässt der Hochschule größtmögliche Freiheiten. Der Gesetzestext verzichtet auf Wiederholungen aus dem Hochschulrahmenrecht oder der Verfassung, soweit sie nicht zur besseren Lesbarkeit notwendig sind.</p> <p>In der Neufassung wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:</p> <p>Stärkere Autonomie der Hochschulen, §§ 1, 5, 7 und 34</p> <p>Das neu gestaltete Hochschulgesetz verzichtet auf zahlreiche Genehmigungsvorbehalte, Programmsätze und andere einengende Vorschriften. Es ist mit 85 Paragraphen um ein Drittel kürzer als das bisher Geltende.</p> <p>Die Hochschulentwicklungsplanung wird nicht als Festlegung durch das Land verstanden, sondern als ständiger Prozess unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanungen der Hochschulen. Die Grundzüge der Hochschulentwicklung werden zwischen Hochschulen und Land in Zielvereinbarungen festgeschrieben, die Umsetzung liegt in den Händen der Hochschulleitung. Kommt es zwischen den Hochschulen und dem Ministerium zu keiner Einigung, kann der neu zu errichtende Landeshochschulrat als Schlichtungsstelle fungieren..."</p>
-----------------------------	---

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 4. Mai 2000, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 9 vom 15. Juni 2000, S. 416, zuletzt geändert am 10. November 2004.

(Regierungskoalition: SPD + Bündnis 90/ Die Grünen)

Gesetz: <http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/221-7fr.htm>

<p>Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen</p>	<p>Abschnitt II, Titel 3, „Hochschulplanung“, § 18 Landeshochschulplan (2):</p> <p>„Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens sowie den Ausbau und Neubau von Hochschulen. Er soll für jede Hochschule den Entwicklungsstand, die geplante Weiterentwicklung und die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel enthalten.“</p> <p>Abschnitt II "Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung", Titel 4 "Finanzwesen", § 20 Haushalt (1):</p> <p>"Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Beschlusses des Landtages nach § 15 a Abs. 3 Satz 1 Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittelverteilung orientiert sich auch an den in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages."</p> <p>= Vgl. auch § 15 a zu Zielvereinbarungen</p>
<p>Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht</p>	<p>Abschnitt II „Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung“, Titel 2, Zusammenwirken von Land und Hochschule § 16 Bauangelegenheiten</p> <p>„(1) Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für Hochschulzwecke sowie die Erstbelegung der Räume obliegen dem Land, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen (§ 22 Abs. 3) handelt. [...]“</p> <p>Abschnitt III "Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder", § 33 Frauenförderungsrichtlinien (1):</p> <p>"Der Senat erlässt Richtlinien zur Förderung der Frauen in Forschung, Lehre und Studium (Frauenförderungsrichtlinien). Sie enthalten für die eigenen Angelegenheiten der Hochschule (§ 10) die der Förderung von Frauen dienenden Maßnahmen. In ihnen ist auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe der Mittel, die ganz oder teilweise der Nachwuchsförderung dienen, zu regeln [...]“</p> <p>Abschnitt IV "Organisation der Hochschule", Titel 1 "Zentrale Organe", § 44 Aufgaben des Rektorats (2):</p> <p>"Das Rektorat entscheidet insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,

2. die Erstellung des Haushaltsplans der Hochschule

3. die Vergabe von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt; das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln, [...]."

6. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektoratsmitglieder; soweit die Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans, [...]."

Abschnitt IV "Organisation der Hochschule", Titel 2 "Fachbereiche", § 52 Aufgaben des Fachbereichs (3):

"Der Fachbereich verwaltet die ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel [...]."

Abschnitt IV "Organisation der Hochschule", Titel 2 "Fachbereiche", § 56 Dekanat (1):

"Das Dekanat leitet den Fachbereich [...] Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind. Das Dekanat unterrichtet den Fachbereichskonvent von seinen Entscheidungen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel."

Abschnitt IV "Organisation der Hochschule", Titel 2 "Fachbereiche", § 58 Einrichtungen des Fachbereichs (1):

"Der Fachbereich kann Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten bilden (Einrichtungen des Fachbereichs), [...] Die Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel [...]."

Abschnitt IV "Organisation der Hochschule", Titel 2 "Fachbereiche", § 59 a Fachbereich Medizin (6):

"Die Fachbereiche schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die leistungsbezogene Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre."

Abschnitt XI „Angegliederte Einrichtungen“, Titel 2, „Klinikum“ § 125 Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen (3):

„Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen. Der Vorstand bestellt die Leitung des Zentrums, die aus vier Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren der zugeordneten Abteilungen zu bestimmen. Die Leitung des Zentrums entscheidet insbesondere über die Verteilung der dem Zentrum vom Vorstand zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen. Ihr untersteht das im Zentrum tätige Pflegepersonal sowie das sonstige abteilungsübergreifend eingesetzte Personal des Zentrums. Sie ist für das wirtschaftliche Ergebnis der Gesamtheit der Abteilungen verantwortlich. Über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Finanzmittel berät regelmäßig eine Zentrumskonferenz. Das Nähere zu den Aufgaben des Zentrums sowie der Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Leitung und der Zentrumskonferenz, einschließlich der angemessenen Beteiligung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Zentren im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wird in der Hauptsatzung bestimmt. [...]

(6) Die Direktorin oder der Direktor der Abteilung trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich. [...]"

Abschnitt XI "Angegliederte Einrichtungen", Titel 2 "Klinikum", § 126 Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung (3):

"Das Land gewährt den Fachbereichen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich die Fachbereiche der Verwaltung des Klinikums. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Fachbereiche gemäß Satz 7 und § 59 a Abs. 6. Der Wirtschaftsplan weist diese Mittel getrennt nach den Mitteln für die Grundausstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus; [...] Der Vorstand beschließt über diese Mittel und deren Aufteilung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans im Benehmen mit den Fachbereichen Medizin. Er ist bei Entscheidungen über die Mittel für die Grundausstattung von Forschung und Lehre an die dafür von den Fachbereichen Medizin beschlossenen Grundsätze und die nach § 59 a Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen gebunden. Die Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben verwendet er nach Maßgabe der Entscheidungen der Fachbereiche.

(4) Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickelt das Klinikum Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Finanzmittel für Forschung und Lehre und der Finanzmittel für die Krankenversorgung ermöglichen."

Spezielle Regelungen	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben

Thüringen

Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung des am 25.4.2003 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes sowie zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt (in der Fassung vom 24.6.2003; mit der am 1.5.2004 in Kraft getretenen Änderung), Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 10 vom 29.4.2004

(Regierung: CDU)

Link Gesetz: <http://www.thueringen.de/de/tmwfk/hochschulen/hsg/content.html>

Zuweisung staatlicher Mittel: Generelle Regelungen	Fünfter Teil "Planung und Haushalt", § 105 Haushalt: "(4) Bei der Zuweisung der Mittel auf die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen sind die erbrachten und zu erwartenden Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Dazu sollen auch die Lehr- und Forschungsberichte herangezogen werden."
Verteilung innerhalb der Hochschule: Zuständigkeit/ Berichtspflicht	<p>Dritter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschule", Erster Abschnitt "Zentralbereich", § 74 Rektor, Präsident:</p> <p>"(1) Der Rektor... [...] entscheidet im Rahmen der vom Senat erlassenen Grundsätze (§ 79 Abs. 2 Nr. 6) über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Hochschule zugewiesen sind..."</p> <p>Dritter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschule", Erster Abschnitt "Zentralbereich", § 77 Rektorat, Präsidialkollegium:</p> <p>"(1) Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass die Hochschule von einem Rektorat geleitet wird. Das Rektorat nimmt die Aufgaben nach § 74 Abs. 1 bis 4 wahr;...</p> <p>(2) Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet wird. Absatz 1 gilt entsprechend."</p>

Dritter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschule", Erster Abschnitt "Zentralbereich", § 79 Senat:

"(2) Der Senat beschließt insbesondere über

[...] 6. die Grundsätze für die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Hochschule zugewiesen sind,..."

Dritter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschule", Erster Abschnitt "Zentralbereich", § 82 Kuratorium:

"(1) Das Kuratorium... [...] nimmt Stellung zu den Schwerpunkten der Haushaltsanmeldungen sowie zu den Grundsätzen der hochschulinternen Mittelverteilung unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 105 Abs. 4,..."

Dritter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschule", Zweiter Abschnitt "Fachbereich", § 85 Fachbereichsrat:

"(1) Der Fachbereichsrat... [...] beschließt die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind."

Dritter Teil "Aufbau und Organisation der Hochschule", Zweiter Abschnitt "Fachbereich", § 86 Dekan:

"(2) Der Dekan... [...] entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen Grundsätze (§ 85 Abs. 1 Satz 2) über die Verwendung und Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel sowie der Personalmittel, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. Der Studiendekan hat bezüglich der Verteilung der Mittel für die Lehre ein Vorschlags- und Widerspruchsrecht; über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat..."

Vierter Teil "Hochschulmedizin", § 97 Klinikumsvorstand:

"(1) Der Vorstand leitet das Klinikum. [...] Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verteilung der Personal- und Sachmittel an die medizinischen Einrichtungen und Betriebseinheiten;..."

	<p>Fünfter Teil "Planung und Haushalt", § 105 Haushalt:</p> <p>"(3) Das Ministerium weist den Hochschulen die Haushaltsmittel zu, soweit es sie nicht selbst bewirtschaftet. Bewirtschaftende Stelle in der Hochschule ist der Kanzler, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist; er soll die Befugnis im Rahmen des Möglichen auf die Einrichtungen der Hochschule übertragen. Andere Zuständigkeiten für die Verteilung der Personal- und Sachmittel bleiben unberührt."</p>
Spezielle Regelungen	Keine Angaben
Zielstellung/ Begründung	Keine Angaben